



**HATE
CRIME**

Hate Crime in Österreich
Pilotbericht – Kurzversion

Hate Crime in Österreich

Pilotbericht – Kurzversion

Wien, 2021

Vorliegender Bericht ist eine Kurzversion des Pilotberichts des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) „Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlage, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten“ vom Juni 2021, der das Projekt „Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)" abschließt.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

Bundesministerium für Inneres
1010 Wien, Herrengasse 7

Grafik/Layout:

BMI Referat I/5/b (Kreation und Newsroom)

Fotos:

Bundesministerium für Inneres

Herstellung:

Digitalprintcenter des BMI

Inhalt

1. Definition von Hate Crime	9
2. Strafrechtliche Grundlagen	11
3. Auswirkungen von Hate Crime	13
3.1. Überindividuelle Auswirkungen	13
3.2. Individuelle Auswirkungen	14
3.3. Auswirkungen auf Sicherheitsempfinden und Polizeivertrauen.....	14
3.4. Forschungsdaten zu Österreich.....	14
4. Systematische Erfassung von Vorurteilmotiven bei Strafanzeigen	16
4.1. Ausgangslage und Projekt	16
4.2. Implementierung in die Polizeiarbeit.....	16
5. Übersicht zu Hate Crime Daten in Österreich	21
6. Polizeilich erfasste Hate Crimes von November 2020 bis April 2021	23
6.1. Übersicht und regionale Verteilung.....	23
6.2. Delikte und Vorurteilmotive.....	26
6.3. Tatverdächtige.....	34
6.4. Tatorte	35
7. Dunkelfeld von Hate Crime: Ergebnisse der Viktimisierungsbefragung	38
7.1. Befragte.....	38
7.2. Vorurteilmotive.....	40
7.3. Sicherheitsempfinden.....	41
7.4. Anzeigebereitschaft.....	42
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	44

Zusammenfassung

Vorurteilsmotivierte Straftaten oder „Hate Crimes“ sind gerichtlich strafbare Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit des Opfers oder des Tatobjekts zu einer Gruppe, die die Täter*innen ablehnen, vorsätzlich begangen werden (siehe Kapitel 1). Vorurteilsmotivierte Straftaten haben stärkere Auswirkungen als andere Straftaten (Wellen der Verletzungen). Diese Straftaten treffen neben dem Opfer alle Träger*innen desselben Identitätsmerkmals und möglicherweise die gesamte Gesellschaft (siehe Kapitel 3). Daher haben Opfer von vorurteilsmotivierten Straftaten ein erhöhtes Unsicherheitsgefühl und die Bereitschaft, die Taten bei der Polizei anzuzeigen, ist oft geringer als bei Delikten ohne Vorurteilsmotive (siehe Kapitel 3 und 7).

Österreich hat ausreichende Rechtsgrundlagen zu Ermittlung und Erfassung von Hate Crime.

Um den internationalen Standards bestmöglich zu entsprechen, gab es jedoch folgenden Verbesserungsbedarf: Schaffung eines opferzentrierten Zugangs durch die umfassende Identifikation von Vorurteilsmotiven und deren systematischen Erfassung, gezielte Aus- und Fortbildung der Strafverfolgungsbehörden zu Vorurteilskriminalität und die Bereitstellung adäquater, amtlicher Daten.

Daher wurde im BMI im Rahmen des 2-jährigen EU-kofinanzierten Projektes mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) an der Verbesserung der systematischen Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen gearbeitet (siehe Kapitel 4). In der Entwicklungsphase wurden vier Studienreisen, 17 Konsultationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und 15 kriminalsoziologische Feldinterviews durchgeführt. Um die rund 30.000 Polizist*innen flächendeckend auszubilden, wurde ein umfassendes E-Learning-Seminar erarbeitet sowie Präsenzs Schulungen durch eigens ausgebildete Multiplikatoren durchgeführt.

Am 1. November 2020 wurde zur Erfassung der „Vorurteilsmotive gemäß Opfergruppen“ im polizeilichen Protokollierungsprogramm die Registerkarte „Motiv“ freigeschaltet. Die eingetragenen Daten werden über eine eigens geschaffene Schnittstelle mittels „Elektronischem Rechtsverkehr“ an die Justiz übertragen.

Die neun Kategorien der **Vorurteilsmotive** sind Alter, Behinderung, Geschlecht, Hautfarbe, nationale/ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, sozialer Status und Weltanschauung.

Für die Ermittlungsarbeit der Polizei wurden **Vorurteilsindikatoren** formuliert. Diese Indikatoren wurden als Akronym „ERNST“ zusammengefasst (siehe Kapitel 4).

Das **Erkennen und Erfassen von von Vorurteilsmotiven ist ein fixer Teil der Arbeitsroutine der österreichischen Polizei seit November 2020 geworden**. Das **erste Halbjahr polizeilicher Erfassung** (November 2020 bis April 2021) wurde statistisch durch das IRKS ausgewertet. Wie bei der Polizeilichen Kriminalstatistik werden nur solche Straftaten einbezogen, deren polizeiliche Ermittlungen bereits abgeschlossen worden sind (siehe Kap. 6). Die Kernergebnisse lauten:

- Es wurden bei **1.936 vorurteilsmotivierte Straftaten 2.401 Vorurteilsmotive** registriert. Relativ zur Wohnbevölkerung wurden Hate Crimes am meisten in Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg erfasst. Die Aufklärungsquote liegt klar über dem Durchschnitt der amtlichen Kriminalstatistik 2020.
- Am häufigsten wurden die Kategorien **„Nationale/ethnische Herkunft“**, **„Weltanschauung“** und **„Religion“** den Straftaten zugeordnet. Bei den Vorurteilsmotiven „Geschlecht“, „sexuelle Orientierung“, muslimische Religion und „Behinderung“ dominierten Delikte gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei den Kategorien „Hautfarbe“ und jüdische Religion herrschten hingegen Delikte gegen den öffentlichen Frieden, insbesondere Verhetzungen und nach dem Verbotsgesetz vor.
- Verglichen mit der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020 waren die erfassten Tatverdächtigen bei Hate Crimes häufiger jugendlich, männlich mit österreichischer Staatsbürgerschaft ohne Wiener Wohnsitz, wenn man von Vorurteilsdelikten wegen „Geschlecht“ oder christlicher Religion absieht. Noch stärker war dies bei Verhetzungen und nationalsozialistischen Wiederbetätigungen der Fall.
- Zu den Tatorten lässt sich exemplarisch festhalten, dass bei Hate Crimes wegen „Hautfarbe“ oder jüdischer Zugehörigkeit der hohe Anteil ermittelter Online-Straftaten auffällig war. Vorurteilsdelikte gegen „Muslime“ wurden hingegen öfter im (halb-)privaten Bereich und in Anstalten begangen. Besonders viele Delikte gegen fremdes Vermögen, vor allem Sachbeschädigungen, waren bei „Alter“, „sozialer Status“ und christlicher Religion zu beobachten.

Bis Anfang 2021 wurde die **Dunkelfeldumfrage** „Prävalenz von vorurteilsmotivierten Straftaten in der österreichischen Bevölkerung“ mit 2.325 Telefoninterviews für das BMI durchgeführt (siehe Kapitel 7).

- Knapp vier Prozent der Befragten gaben an, Opfer eines Hate Crimes geworden zu sein. 98 Vorurteilsmotive wurden in absoluten Zahlen angegeben, zuerst „Geschlecht“ (vor allem Frauen), dann „Sozialer Status“ (vor allem Männer), „Herkunft“, „Alter“ und „Religion“.

Das Sicherheitsempfinden von Hate-Crime-Opfern (29 Prozent unsicher) war deutlich schlechter als bei anderen Befragten, die eine Straftat ohne Vorurteilmotiv erlitten (18,5 Prozent) oder die keine Viktimisierungserfahrung angaben (11,5 Prozent). Zugleich war die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer Hate Crimes anzeigen, weit geringer als bei Delikten ohne Vorurteilmotive (44 vs. 62 Prozent).

- Diese Werte liegen im Bereich internationaler Studienergebnisse und sie bestätigen das Phänomen „Hate Crime“, wie es aus zivilgesellschaftlichen Meldedaten und den vorliegenden polizeilichen Daten bekannt ist: Vorurteils kriminalität ist ein alltägliches, häufig vorkommendes Phänomen, das deutlich über den Bereich politisch motivierter, extremistischer Straftaten hinausgeht.

Darum lautet die Kernbotschaft: **Hate Crime ist ERNST und wir nehmen es ERNST. Wir erfassen das.**

1. Definition von Hate Crime

Im Rahmen des Projekts zur systematischen Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen wurde eine Monitoring-Definition erarbeitet, die auf der international etablierten Definition von ODIHR¹ (Hate Crime = Straftat + Vorurteilsmotiv) aufbaut. Diese Definition wurde sowohl auf die inländische Rechtslage als auch direkt mit dem Bundesministerium für Justiz abgestimmt:

Vorurteilsmotivierte Straftaten, auch als „Vorurteils kriminalität“, „Hasskriminalität“ oder „Hate Crimes“ bezeichnet, sind gerichtlich strafbare Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit der geschädigten Person oder des Tatobjekts zu einer Gruppe, die die Täter*innen ablehnen, vorsätzlich begangen werden. Sie können sich gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, Ehre oder andere Rechtsgüter richten. Wesentlich für Hate Crimes ist, dass das Opfer oder das Tatobjekt deswegen ausgewählt wurde, weil es aus Tätersicht für eine Gruppe steht, gegen die sie/er abwertende Vorurteile hegt bzw. die sie/er für „unverdient bevorzugt“ hält. Anhaltspunkte für das Erkennen von Hate Crimes ergeben sich aus der umfassenden Würdigung aller Tatumstände. Dabei sind die Einstellung der Täter*innen sowie die Sichtweisen von Opfern und Zeug*innen besonders zu berücksichtigen.² Somit ist das Phänomen „Hate Crime“ erheblich weiter zu fassen als „politisch motivierte“ bzw. „extremistische“ Kriminalität, da die meistens diskriminierenden Vorfälle im Alltag keinen „ideologischen“ Tatmotiven zuzuordnen sind.³



Abbildung 1: Monitoring Definition von Hate Crime.

- 1 Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (englische Abkürzung: ODIHR) ist eine Institution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).
- 2 Die Auswahl eines Opfers für das bloße Ausnutzen einer Tatgelegenheit ist allein noch kein Vorurteilsmotiv, vor allem, wenn es im Einzelfall beispielsweise um sexuelle oder finanzielle Tatmotive geht.
- 3 Dies belegen zahlreiche Studien (siehe Kapitel 3), worauf auch die einschlägige internationale Rechtslage (siehe Kapitel 2) aufbaut. Hate Crime sei viel alltäglicher und häufiger als Extremismus, weil es großteils Überschneidungen mit „Diskriminierungen“ gibt, die jedoch nicht immer (gerichtlich) strafbar sind. Auch erste Auswertungen der neuen polizeilichen Erfassung von Vorurteilsmotiven bestätigen diesen Ansatz (siehe Kap. 7).

Die durch die Straftat abgelehnten Gruppen sind über Merkmale der Identität (Geschlecht, ethnische/nationale Herkunft, sexuelle Orientierung, Religion, Weltanschauung), des Körpers (Alter, Behinderung, Hautfarbe) oder des sozialen Status (z.B. Wohnungslosigkeit)⁴ definiert und besonders strafrechtlich geschützt – vor allem durch die Aufzählung im Verletzungstatbestand (§ 283 StGB). Das Opfer kann jedoch auch mehreren Gruppen angehören („Intersektionalität“), sodass es noch stärker betroffen sein kann (siehe Abbildung 2).

Durch die Tat wird oftmals eine einschüchternde Botschaft an alle Träger*innen derselben Merkmale gesendet, sodass sie auch als „Message Crimes“ bezeichnet werden. Nicht nur Angehörige, Freund*innen oder Nachbar*innen können davon betroffen sein, sondern auch Personen, die das Opfer gar nicht kennen und von der Straftat etwa aus den Medien erfahren. Vorurteilsmotivierte Straftaten lösen eine Welle von Verletzungen („Waves of Harm“) aus (siehe Kapitel 3).

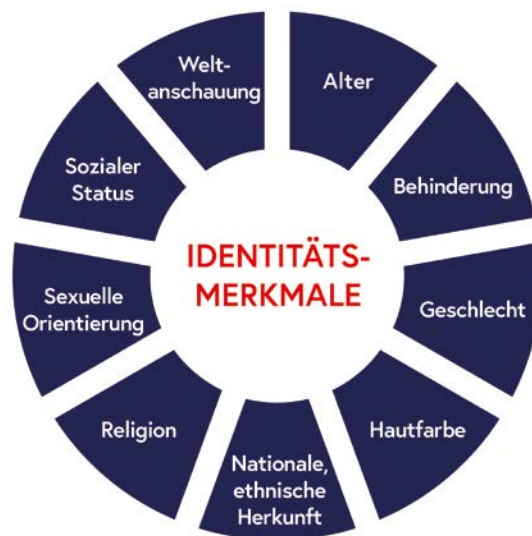


Abbildung 2: Opfergruppen – Strafrechtlich geschützte Identitätsmerkmale.

Auf Grundlage dieser Definition wurden und werden seit August 2020 die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geschult, vorurteilsmotivierte Straftaten zu erkennen und in polizeilichen Datenverarbeitungssystemen zu erfassen.⁵

4 Die gesellschaftliche Stellung bezieht sich typischerweise auf marginalisierte Bevölkerungsteile, die kaum über eine Lobby verfügen, die ihre Interessen vertreten würde. Es kommt auf die von Täter*innen angenommene, negativ bewertete Gruppenzugehörigkeit an, sodass grundsätzlich jede und jeder von Vorurteils kriminalität betroffen sein kann. Berufsgruppen oder sonstige Merkmale, die relativ leicht persönlich – zumindest für Dritte wahrnehmbar – zu ändern sind, werden nicht erfasst oder sind strafrechtlich andersorts geschützt (z.B. Polizeibeamt*innen).

5 Auch das Fortbildungsprogramm des Bundesministeriums für Justiz übernimmt diese Definition seit Mitte 2021.

2. Strafrechtliche Grundlagen

Neben einschlägigen grundrechtlichen, materiell- und prozessrechtlichen Bestimmungen sind in Österreich verbindliche völker- und europarechtliche Rechtsquellen für die unvoreingenommene Identifizierung, Sanktionierung sowie statistische Erfassung von Vorurteilmotiven und für die Opferunterstützung maßgeblich.

Den internationale Rechtsrahmen stecken insbesondere der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des EU-Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, das Diskriminierungsverbot der EU-Grundrechte-Charta, der OSZE-Ministerratsbeschluss 9/09, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und die seit 2003 einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ab.⁶

Hate Crimes werden in Österreich neben den spezifischen Delikten wie der Verhetzung und im Verbotsgesetz generell durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen im StGB und in der Strafprozessordnung (StPO) wurden in letzter Zeit sukzessive weiterentwickelt:

- **Verhetzung (§ 283 StGB)**

Eine Verhetzung begeht, wer öffentlich oder vor vielen Menschen zu Gewalt anstachelt oder zu Hass gegen eine der geschützten Gruppen aufruft, wobei diese Aufzählung 2015 gerade wegen obiger internationaler Verpflichtungen erweitert wurde (siehe Kapitel 1). Dies gilt ebenso, wenn diese Gruppen oder eines derer Mitglieder herabsetzend beschimpft bzw. öffentlich verächtlich gemacht werden. Hier brachte das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) 2021 einen verbesserten Schutz, sodass diese Delikte amtswegig zu verfolgen sind,⁷ wenn die Zusatzerfordernisse erfüllt sind.⁸

- **Besonderer Erschwerungsgrund (§ 33 Abs. 1 Z.5 StGB)**

Neben der Verhetzung und dem Verbotsgesetz ist diese Bestimmung für Vorurteils kriminalität zentral, weil sie bei jeglichen Vorsatzdelikten anwendbar ist. Bei der Strafzumessung werden rassistische, fremdenfeindliche oder andere besonders verwerfliche Beweggründe erschwerend gewichtet.

⁶ Hiermit wird auf den Fall *Menson u.a. v. GB* (47.916/99; 6.5.2003) Bezug genommen. Der Fall *Nachova u.a. v. Bulgarien* (43.577/98; 6.7.2005; Große Kammer), etablierte eine bis heute breite und detaillierte Judikaturlinie.

⁷ Zitat aus § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB: „Kirchen, Religionsgesellschaften oder andere, nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppen von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“.

⁸ Die Urteile des Obersten Gerichtshofes (OGH) seit 2015 sind im Pilotbericht des IRKS zusammengefasst.

Mit „besonders verwerfliche“ sind insbesondere jene Gründe erfasst, die sich gegen eine der in § 283 StGB genannten Gruppen oder eines ihrer Mitglieder richten. Diese Aufzählung ist somit nur demonstrativ.

- **Strafbare Handlungen gegen die Ehre**

Zum Kernbereich des Phänomens „Vorurteils kriminalität“ zählen vor allem die üble Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB). Eine Beleidigung begeht, wer öffentlich oder vor mindestens drei Personen einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer Misshandlung droht. Ehrendelikte sind generell Privatanklagedelikte, hier aber als Ermächtigungsdelikte amtswegig zu verfolgen, wenn die Tat vorwiegend durch die Gruppenzugehörigkeit (§ 283 Abs. 1 StGB) des Opfers motiviert war und das Opfer der Polizei die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt (§§ 117 Abs. 3 StGB, 92 StPO).

- **Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern (§ 66a StPO)**

2016 wurde die Legaldefinition „Opfer“ erweitert (§ 65 StPO). Auch die Prozessrechte (§ 66 StPO) wurden damals ausgedehnt und die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit eingeführt. Demnach gelten bestimmte Opfer jedenfalls als „besonders schutzbedürftig“. Zudem haben alle Opfer auch gemäß § 66a Abs.1 StPO das Recht auf ehestmögliche, vor allem polizeiliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe der Kriterien Alter, seelisch-gesundheitlicher Zustand, Art und konkrete Umstände der Straftat, wobei die Justiz auch Opfer von „Hasskriminalität“ als Beispiel besonders erwähnt. Mit diesem Status sind besondere Verfahrensrechte gemäß § 66a Abs. 2 StPO verbunden.⁹

- **Prozessbegleitung (§ 66b StPO)**

Das HiNBG erweiterte auch die Möglichkeit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung, wenn eine „persönliche Betroffenheit“ im Wege der Einzelfallbeurteilung festgestellt wurde. Nun sind auch unter anderem Opfer von Verhetzung, von online begangener übler Nachrede oder Beleidigung anspruchsberechtigt, wenn es „zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist“ (Abs. 1).¹⁰

9 Einführungserlass des BMJ vom 30.5.2016 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016). Hierbei ist die Justiz an die Einschätzung der Polizei nicht gebunden.

10 ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 26; Siehe auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Dezember 2020 über die straf- und medienrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz - HiNBG).

3. Auswirkungen von Hate Crime

Vorurteilsmotivierte Delikte unterscheiden sich in ihren Auswirkungen auf geschädigte Personen beträchtlich von Straftaten ohne solche Beweggründe. Dies untermauern folgende internationale Forschungsergebnisse sowie „Forschungsdaten zu Österreich“, die das IRKS erstmals für dieses Projekt analysierte.

3.1. Überindividuelle Auswirkungen

Über den Kreis der unmittelbaren Opfer hinaus sind bei Hate Crimes auch Menschen betroffen, die das gleiche Gruppen- bzw. Identitätsmerkmal aufweisen, gegen das die Tat gerichtet war. Wird beispielsweise eine Moschee durch Vandalismus beschädigt, so kann dies Muslim*innen die Botschaft vermitteln, nicht willkommen zu sein. Würden solche Vorfälle von Polizei und Justiz nicht ernst genommen, könnten Mitglieder betroffener Gruppen staatlichen Behörden mehr misstrauen und die Sorge um ihre Sicherheit in die eigenen Hände nehmen, was im Extremfall zu Rache und Selbstjustiz führen könnte. Der namhafte englische Kriminologe Paul Iganski stellt diese **Schadenswellen** („waves of harm“) durch konzentrische Kreise dar, die durch vorurteilsmotivierte Straftaten verursacht werden.

Wenn Gruppen zunehmend von Diskriminierungen und/oder Vorurteils kriminalität direkt oder indirekt betroffen sind und diese Straftaten unzureichend erkannt, aufgeklärt und geahndet werden, so kann es dem sozialen Normgefüge schaden und Bruchlinien in einer Gesellschaft verstärken (Abb.3):

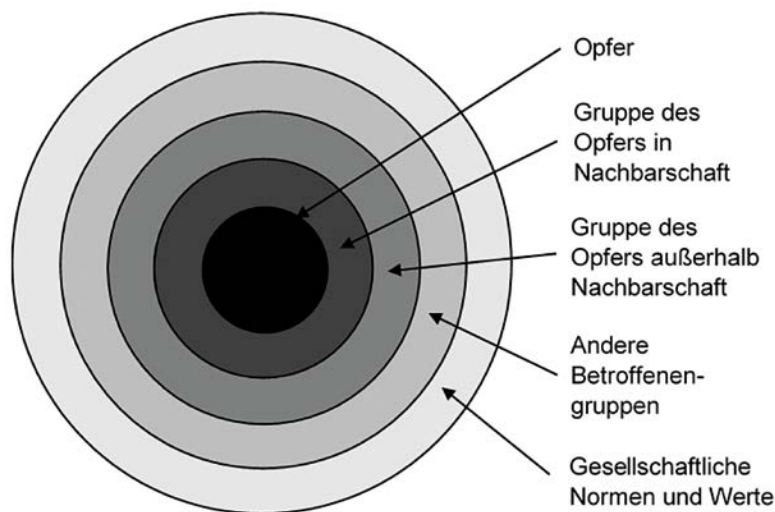


Abbildung 3: Schadenswellen bei vorurteilsmotivierten Straftaten.

3.2. Individuelle Auswirkungen

Kriminologische Studien der letzten Jahrzehnte, auf die im Pilotbericht des IRKS verwiesen wird, belegen, dass vorurteilsmotivierte Straftaten bei davon Geschädigten im Vergleich mit anderen Opfern häufiger besonders schädliche, v.a. seelische Langzeitfolgen bewirken, die sich auf die gesellschaftliche Teilhabe ungünstig auswirken. Im Einzelnen wurden folgende Auswirkungen nachgewiesen:

- Rückzugsverhalten und Einschränkung des eigenen Bewegungsradius
- Häufigeres Verleugnen des betroffenen Identitäts- oder Gruppenmerkmals
- Mehr Probleme in Arbeit, Schule, Familie, Bekannten- oder Freundeskreis
- Mehr Bewusstsein eigener Verwundbarkeit und Vertrauensverlust in sich und die Gesellschaft
- Starke Gefühle von Angst, Scham und Wut
- Häufiger psychische Erkrankungen wie Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen
- Mehr psychosomatische Beschwerden wie Kopfschmerzen, Müdigkeit oder hoher Blutdruck
- Mehr Schlafprobleme und Konzentrationsschwierigkeiten
- Finanzielle Folgeschäden

3.3. Auswirkungen auf Sicherheitsempfinden und Polizeivertrauen

Viktimisierungen durch Hate Crimes führen nachweislich verstärkt zu einem subjektiven Unsicherheitsempfinden. D.h., Betroffene fühlen sich nachts in ihrer Wohngegend unsicher, fürchten sich häufiger vor Kriminalität und ergreifen eher Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere das Vertrauen in den Rechtsstaat oder die Polizei ist bei Opfern von Hassdelikten geringer ausgeprägt.¹¹

3.4. Forschungsdaten zu Österreich

Aktuellste österreichische Daten der „European Social Survey“ bestätigen tendenziell ähnliche Auswirkungen durch Diskriminierungserfahrungen, die im Jahr 2018 6,1 Prozent der Befragten angaben. Sie berichteten auch öfter von Viktimisierungserfahrungen, d.h. von erlittenen Straftaten, als andere Befragte (12,5 Prozent statt 6,5 Prozent).¹² Erfahrungen mit Hate Crime wurde zwar nicht explizit abgefragt, aber sie sind weitgehend vergleichbar und somit plausibel anzunehmen.

11 Hier zitiert das IRKS im Pilotbericht insbesondere eine aktuelle deutsche Dunkelfeldstudie (Groß et al. 2018).

12 Siehe <https://www.europeansocialsurvey.org>. Relevante 3 Fragen aus dieser periodischen Studie lauteten: „Waren Sie oder ein Mitglied Ihres Haushalts in den letzten 5 Jahren Opfer eines Einbruchs oder eines Überfalls?“ „Wie sicher fühlen Sie sich – oder würden Sie sich fühlen –, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“ „Werden Sie bei Ihren täglichen Aktivitäten in irgendeiner Form durch eine langwierige Krankheit, eine Behinderung, ein Gebrechen oder durch eine psychische Krankheit beeinträchtigt?“ (siehe IRKS Pilotbericht)

Die folgende Abbildung stellt die Daten zu dem Sicherheitsgefühl und der Einschätzung des eigenen Zustands aufgeschlüsselt nach diesen vier Gruppen dar: Alle Befragten, Befragte mit Viktimisierungserfahrungen, Angehörige diskriminierter Gruppen und Befragte, die sowohl Viktimisierungserfahrungen angaben als auch diskriminierten Gruppen angehörten. Für jede Gruppe wurden jeweils die positiven Beantwortungen von IRKS zusammengefasst (siehe Abbildung 4):

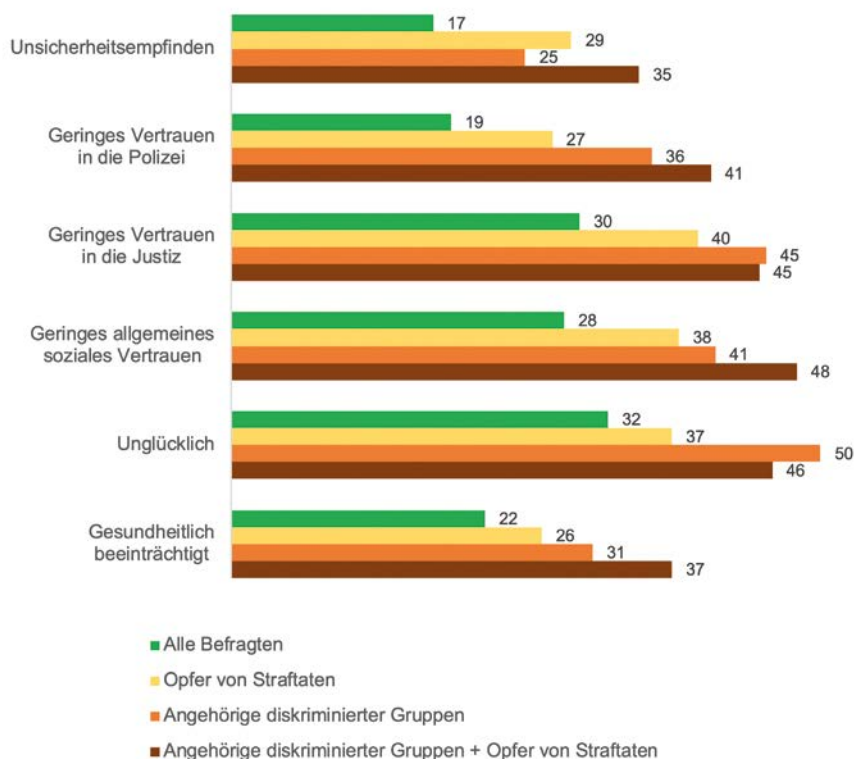


Abbildung 4: IRKS Auswertung der European Social Survey (9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe, Prozentwerte). Angehörige diskriminierter Gruppen (mit und ohne Viktimisierungserfahrung) fühlen sich häufiger unsicher, vertrauen Polizei und Justiz sowie anderen Menschen generell weniger, sind unglücklicher und öfter gesundheitlich beeinträchtigt als Befragte mit Opfererfahrung bzw. der Durchschnitt aller Befragten der Stichprobe.

Somit lassen sich anhand dieser Analyse öffentlich zugänglicher Daten durch das IRKS die obigen, internationalen Forschungsergebnisse erstmals auch für Österreich generell nachweisen, wonach die Auswirkungen von Vorurteils kriminalität auf Opfer besonders gravierend sein können. Diese Ergebnisse werden durch eine hierzulande bis dato einzigartige Dunkelfeldstudie aus 2021 zusätzlich bestätigt, die das BMI hierfür durchführen ließ und die ebenfalls das IRKS auswertete (siehe Kapitel 7).

4. Systematische Erfassung von Vorurteilmotiven bei Strafanzeigen

4.1. Ausgangslage und Projekt

Mit Stand 2019 hatte Österreich ausreichende Rechtsgrundlagen zu Ermittlung und Erfassung von Hate Crime. Aber um den internationalen Standards bestmöglich zu entsprechen, gab es folgenden Verbesserungsbedarf: Vorurteilmotive umfassend zu identifizieren und zu sanktionieren, die Strafverfolgungsbehörden über Vorurteilkriminalität gezielt aus- und fortzubilden, adäquate amtliche Daten bereitzustellen sowie besondere Schutzbedürfnisse dieser Opfer bestmöglich anzuerkennen und zu begegnen.¹³

Daran wurde im BMI im Rahmen des 2-jährige EU-kofinanzierten Projektes mit kontinuierlicher wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) als Projektpartner an der Verbesserung der systematischen Erfassung von Vorurteilmotiven bei Strafanzeigen mit einer Laufzeit von 25 Monaten ab 1. Juli 2019 gearbeitet.¹⁴

Zu den Projektzielen gehört, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch nachhaltige Aus- und Fortbildung zu Vorurteilkriminalität zu schulen und mit einer praxistauglichen Erfassungsmethodik zu unterstützen. Die Analyseergebnisse sollen zudem eine datenbasierte Grundlage für die Bewertung von Gefährdungslagen und für die Entwicklung von Präventionsstrategien und -maßnahmen lokal, regional und national ermöglichen. Durch die direkte, elektronische Übermittlung der Vorurteilmotive an die Justiz wird die polizeiliche Tätigkeit sichtbarer und die weitere Strafverfolgung qualifiziert und erleichtert. Somit sind die Kernzielgruppen des Projektes der gesamte Wachkörper der Bundespolizei, die Betroffenen, die Anzeigen erstatten oder als Zeug*innen einvernommen werden, und die gesamte Bevölkerung. Das gesellschaftliche Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden kann dadurch letztlich gesteigert werden.

4.2. Implementierung in die Polizeiarbeit

In der Entwicklungsphase wurden vier wissenschaftlich begleitete Studienreisen (Slowakei, Niederlande, Dänemark und Deutschland)¹⁵, 17 Konsultationen mit zivilgesellschaftlichen

13 Seit 2012 meldet das BVT an ODIHR jährlich und an die Europäische Union regelmäßig zu „Hate Crime“ folgende Informationen aus der Statistik des jährlichen Verfassungsschutzberichtes: Daten aus der Phänomenkategorie „Rechts-extremismus“, untergliedert nach fremdenfeindlich/rassistisch, antisemitisch und antimuslimisch.

14 Der Aufruf aus dem Programm „REC- Rights, Equality and Citizenship“ lautete REC-RRAC-HATE-AG-2018 – „Restricted call for proposals for public authorities on preventing and combating racism, xenophobia and other forms of intolerance, and in particular hate crime and hate speech“. Der EU Projekttitel lautet „Expanded, systematic hate crime data collection and reporting of the Austrian Police“ [Arbeitstitel: Erweiterte, systematische Datenerfassung und -sammlung zu Hasskriminalität durch die Polizei Österreichs].

15 Bratislava wurde am 15. Oktober 2019 besucht, Den Haag am 19.-20. November 2019, Kopenhagen am 27.-28. November 2019 und Berlin sowie das LKA Sachsen am 21.-21. Jänner 2020.

Organisationen Österreichs¹⁶ und 15 kriminalsoziologische Feldinterviews mit gezielt ausgewählten Exekutivbediensteten durchgeführt. Dabei wurde anhand von fünf Vignetten (Modellbeispielen) von Hate Crimes getestet, ob die Definition verständlich und das erarbeitete Kategorisierungssystem ausreichend praktikabel sind. Die Gespräche mit den Meldestellen und Opferunterstützungseinrichtungen dienten der inhaltlichen Klärung hinsichtlich der Datenanalyse und Schulungsaktivitäten, um insbesondere die Diversitätsdimensionen¹⁷, die auch strafrechtlich besonders geschützt sind, bestmöglich berücksichtigen zu können (siehe Kapitel 1 und 2).

Um den rund 30.000 österreichischen Polizist*innen flächendeckend Kenntnisse zum Phänomen Hate Crime und seiner neuen technischen Erfassung zu vermitteln, wurde nach der Blended Learning-Methodik ein drei-modulares E-Learning-Seminar sowie eine zweitägige Multiplikator*innenausbildung konzeptioniert.¹⁸ Diese Schulungsstrategie wurde ab August 2020 in drei Schritten implementiert, wobei eine vollständige Umsetzung noch im Laufen ist, da es die Covid-19-Schutzmaßnahmen zwischenzeitlich nicht zuließen (siehe Abbildung 5).¹⁹

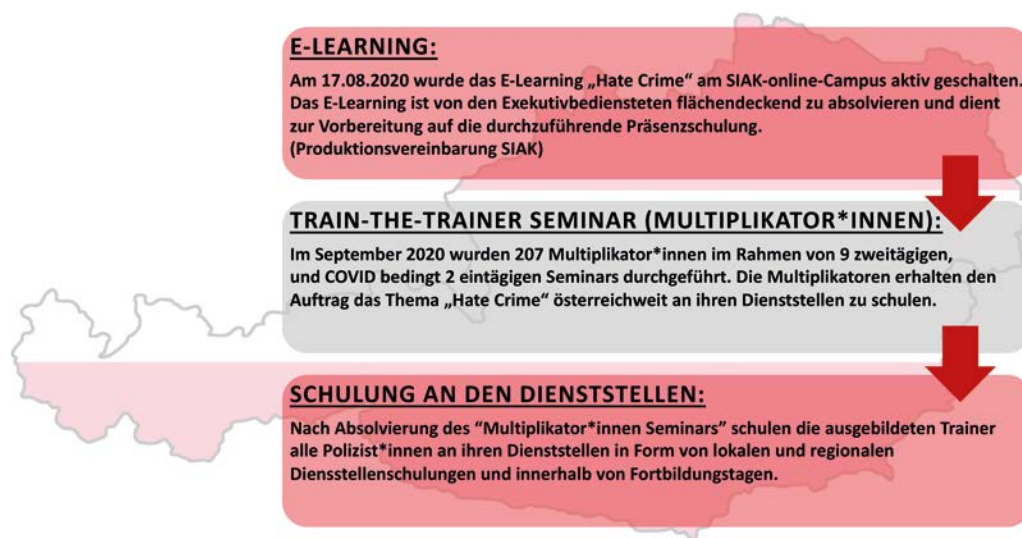


Abbildung 5: 3 Stufen der Schulungsstrategie.

16 Insbesondere folgende NGOs wurden im Entwicklungsprozess eingebunden: Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Afro Rainbow Austria, Österreichischer Behindertenrat, Dokumentations- und Beratungsstelle zu Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus, Gay Cops Austria, Israelitische Kultusgemeinde in Wien, Rechtskomitee Lambda, Observatory Intolerance and Discrimination against Christians in Europe, Romano Centro, Weißer Ring Österreich, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und die Caritas P7 - Wiener Service für Wohnungslose.

17 Religion / Kirche / Weltanschauung, Rasse / Hautfarbe / Sprache, Staatsangehörigkeit / Herkunft / Abstammung/ Behinderung/ sexuelle Ausrichtung/ Geschlecht/ Alter und Sonstige (z.B. sozialer Status).

18 Der Online-Kurs wurde mit Stand 10. Mai 2021 bereits von 22.788 Teilnehmenden mit Zertifikat absolviert. Statistiken nach Bundesländern und Bundeshauptstädten werden in diesem Zusammenhang nicht geführt.

19 Diese Strategie wurde von den Abt. III/10 und II/1 zusammen mit Schulungsexpert*innen der SIAK, insbesondere dem Zentrum für Ressourcensteuerung und Unternehmensqualität, konzipiert.

Mit 1. November 2020 wurde die Hate Crime Erfassung im polizeilichen Protokollierungsprogramm „PAD“ als eigene Registerkarte „Motiv“ mit dem Titel „Vorurteilmotive (Hate Crime) gemäß Opfergruppen“ freigeschaltet. Die eingetragenen Daten werden seither über eine eigens geschaffene Schnittstelle mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV) an die Justiz übertragen.

Das Eintragen eines oder mehrerer Vorurteilmotive über Klickfelder ist für manche Delikte (z.B. Verhetzung) eine Pflichtaufgabe, für die meisten Vorsatzdelikte möglich und für einzelne Delikte (z.B. Fahrlässigkeitstatbestände) unmöglich. Insgesamt gibt es neun Kategorien von Vorurteilmotiven, bei sechs davon sind zusätzliche Ausprägungen zu wählen. Weiters werden Begriffserklärungen bereitgestellt, die am Bildschirm erscheinen, sobald man mit der Maus über ein Informationszeichen fährt („Mouseovertexte“/ „Tooltips“). Wenn die Unterausprägung „Andere“ gewählt wird, ist die betroffene Gruppe genau zu bezeichnen. Am Ende befindet sich ein Freitextfeld, worin nähere Angaben zu den ermittelten Vorurteilsindikatoren zu machen sind, ohne dabei personenbezogene Daten zu nennen. Falls kein Motiv vorliegt, ist das Kästchen „Kein Vorurteilmotiv vorhanden“ anzuklicken (siehe Abbildung 6).

Die neun Kategorien der Vorurteilmotive lauten:

- Alter²⁰
- Behinderung²¹
- Geschlecht²²
- Hautfarbe²³
- Nationale/ethnische Herkunft
- Religion²⁴
- Sexuelle Orientierung²⁵
- Sozialer Status²⁶
- Weltanschauung²⁷

20 Tooltip: „Alter“ umfasst Menschen jeden Alters - wie Senior*innen, Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

21 Ausprägungen: Körperliche Beeinträchtigung/Sinnesbeeinträchtigung und Psychische/kognitive Beeinträchtigung. Tooltip: „Behinderung“ betrifft Menschen, die eine körperliche, psychische oder kognitive Behinderung bzw. eine Sinnesbeeinträchtigung haben, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft längerfristig erschwert.

22 Ausprägungen: Divers/Inter, Frau, Mann und Andere. Tooltip: „Geschlecht“ beinhaltet den offiziellen Personenstand, sowie nicht erwartetes Aussehen und Auftreten (Bsp. für „Andere“: Trans, Travestie, Dragqueens /-kings).

23 Tooltip: Hautfarbe bezeichnet die Einteilung von Menschen aufgrund äußerer, überindividueller Merkmale (z.B. Pigmentierung der Haut, Gesichtszüge) ohne eine konkrete nationale oder ethnische Herkunft zu bezeichnen (z.B. Kontinente, nicht Staatsangehörigkeit).

24 Ausprägungen: Christ*innen, Jüd*innen, Muslim*innen und Andere. Tooltip: Diese 3 Gruppen sind wegen der angenommenen Häufigkeit von Vorfällen gesondert auswählbar. Bei „Andere“ bitte genau spezifizieren.

25 Ausprägungen: Bisexuelle, Heterosexuelle und Homosexuelle.

26 Ausprägungen: Wohnungslose und Andere. Tooltip: „Wohnungslose“ ist wegen der angenommenen Häufigkeit von Vorfällen gesondert auswählbar. Bei „Andere“ bitte genau spezifizieren.

27 Ausprägungen: Parteien, Westliche Demokratien und Andere.

Abbildung 6: Screenshot - PAD Erfassung der Vorurteilmotive.

Basierend auf der internationalen Fachdiskussion und Praxis von NGOs unter dem Begriff „bias indicators“ wurden Vorurteilsindikatoren entwickelt, die den Exekutivbediensteten die Identifizierung von Hate Crimes erleichtern sollen. Die positive Beurteilung nur eines oder mehrerer Vorurteilsindikatoren könnte bereits eine vorurteilmotivierte Straftat begründen. Die Polizist*innen sind dazu angehalten, im Zweifel ein tatleitendes Vorurteilmotiv zu erfassen, damit Staatsanwaltschaft und Gericht den Beweggrund der Täter*innen gegebenenfalls mitberücksichtigen können. Diese Indikatoren wurden als Akronym „ERNST“ zusammengefasst und eingängig geschult:

„Hate Crime ist ERNST und wir nehmen es ERNST. Wir erfassen das.“²⁸

Die fünf Buchstaben lauten:

- E ... steht für „Empfindungen und Eindrücke des Opfers“.
- R ... steht für „Raum und Zeit“.
- N ... steht für „Negative Botschaften der Täter*in“.
- S ... steht für „Schwere der Tat“.
- T ... steht für „Täter*in“.

Dieses Prüfschema war bzw. ist Gegenstand der verpflichtenden Schulungen. Das vom Projektteam entwickelte Schulungshandbuch enthält dazu Prüffragen, deren Bejahung auf das Vorliegen eines Hassdeliktes hindeutet. Darüber hinaus werden weitere interne Informationskanäle genutzt, um die Polizei praxisnah unterstützen zu können.²⁹

28 Für dieses Thema wurde seitens des BMI auch ein Logo erstellt und markenrechtlich geschützt.

29 Primär dient der Erlass Einführung der systematischen Erfassung und Auswertung von Vorurteilmotiven bei Strafanzeigen und zur Publikation von Lehrinhalten zu „Hate Crime“ auf Intranetseiten der LPDs der Abt. II/1 vom 29. Oktober 2020 (GZ 2020-0.670.485) an alle LPDs und Bundesbehörden des BMI zur internen Anleitung.

Da alle Opfer das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit haben (siehe Kapitel 2), wurde auch im Vernehmungstool als eine im PAD eingegliederte Anwendung unter „Besondere Schutzbedürftigkeit“ – „Zusätzliche Informationen“ ein entsprechend verdeutlichender Hinweis bezüglich der Opfer von Hate Crime implementiert.

Zur Sicherung der Datenqualität sind mehrere Ebenen vorgesehen, die ebenfalls erlassmäßig geregelt wurden:

1. Professionelle Schulungen
2. Qualitätskontrolle auf Ebene der Polizeiinspektionen
3. Qualitätskontrolle auf Ebene der Stadt- und Bezirkspolizeikommissariate
4. Qualitätskontrolle auf Ebene der Landespolizeidirektionen
5. Qualitätskontrolle auf Ebene des BMI und des Bundeskriminalamtes

Seit 1. November 2020 wurden – neben der allgemeinen, oben angeführten Qualitätssicherung – lückenlos zur zusätzlichen Überprüfung auf der 5. Ebene durch das Projektteam alle Einträge gesichtet und gegebenenfalls Verbesserungsaufträge an die Sachbearbeiter*innen geschickt. Auf Basis dieses Monitorings wurde eine gezielte Stichwortsuche in den Freitextfeldern durchgeführt, um vorurteilsmotivierte Straftaten zu eruieren, die fälschlicherweise nicht als solche gekennzeichnet waren. Hierbei wurden ebenfalls Verbesserungsaufträge an Sachbearbeiter*innen geschickt. Diese Qualitätssicherungswege werden laufend weiterentwickelt und allen Prüfebene unterstützend zur Verfügung gestellt.

Die systematische Erfassung diskriminierender Motivlagen bei Strafanzeigen ist somit seit 1. November 2020 implementiert und wird nun neben den Schulungs- und Auswertungstätigkeiten durch die Polizei weitergeführt.

5. Übersicht zu Hate Crime Daten in Österreich

Um ein Kriminalitätsphänomen umfassend zu beleuchten, stehen verschiedene Datenquellen zur Verfügung, die in einer Gesamtschau betrachtet werden sollten. Da die Datenquellen von unterschiedlichen Akteur*innen, mit unterschiedlichen Perspektiven zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellt werden, bietet die folgende Tabelle 1 einen Überblick zu den statistischen Quellen und ihren jeweiligen Qualitäten:

	Wer erfasst und zählt?	Was wird gezählt?	Was bedeuten die Zahlen sozialwissenschaftlich gesehen?	Welche einzigartige Perspektive bietet die Datenquelle?	Warum enthält sie dennoch nicht die „ganze Wahrheit“ über „Kriminalität“?
Polizeiliche Kriminalstatistik	Polizist*innen protokollieren Straftaten; daraus erstellt das Bundeskriminalamt die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik	Mutmaßliche Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige, daneben Opfer von Gewaltdelikten	Überwiegend: Anzeigebereitschaft der Bevölkerung; aber auch: polizeiliche Verfolgungs- und Registrierungspraxis	Zeitliche „Tatnähe“; erfasst auch ungeklärte Straftaten; „Kriminalisierungsversuche“ sind durchaus vollständig abgebildet	Nicht angezeigte oder entdeckte Straftaten sind nicht erfasst; justizielle Bewertung fällt häufig anders aus
Justizstatistik Strafsachen (für Hate Crime noch nicht verfügbar)	Wird aus elektronischem Aktenverwaltungssystem der Justiz erstellt; Teil des justiziellen Sicherheitsberichtes	Personen- und deliktsspezifische Zählung von Strafverfahren und ihrer erstinstanzlichen Erledigung	Tätigkeit der Strafjustiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft	Enthält auch praktische bedeutende nicht-verurteilende Entscheidungen der Strafjustiz	Abhängig vom polizeilichen Input; bildet nicht „Kriminalität“, sondern Teil der Strafverfolgung ab
Gerichtliche Kriminalstatistik (für Hate Crime noch nicht verfügbar)	Statistik Austria auf Grundlage von Strafregisterauszügen	Rechtskräftige Verurteilungen	Verbindliche Entscheidungen der Strafgerichte; schwerwiegendere staatliche Sanktionen gegen Straftaten	Erfasst als einzige Statistik rechtsstaatlich legitime und rechtsverbindliche Definitionen von Kriminalität	Erfasst nur einen relativ kleinen Ausschnitt von Kriminalität und Strafverfolgung
Zivilgesellschaftliche Datensammlungen	Zivilgesellschaftliche Melde- und Beratungsstellen	Diskriminierende Vorfälle	Inanspruchnahme von spezialisierten Abhilfeeinrichtungen und deren Beobachtungstätigkeit	Kann Vorfälle erfassen, für die keine Anzeigen erstattet werden; bildet soziale Stimmungslagen im Zeitverlauf mitunter gut ab; anwaltliche Perspektive	Fokus auf spezielle Diskriminierungsbereiche; meist nicht auf Kriminalität eingeschränkt; Input abhängig von Beobachtungsressourcen und Reportbereitschaft parteiisch
Dunkelfeldstudien mit Zielgruppen potenziell Betroffener	Sozialwissenschaftler*innen	Potenziell strafbare Handlungen, Diskriminierungen	Häufigkeit von potenziell strafbaren Diskriminierungserfahrungen unter besonders vulnerablen Gruppen	Macht die besondere Betroffenheit bestimmter Gruppen von Hasskriminalität sichtbar	Meist keine repräsentativen Stichproben; Verallgemeinerbarkeit; daher mitunter schwierig
Dunkelfeldstudien mit Bevölkerungstichproben	Sozialwissenschaftler*innen	Potenziell strafbare Handlungen, Diskriminierungen	Opfererfahrungen bzw. Häufigkeit von potenziell strafbaren Handlungen	Erfasst auch „Dunkelfeld“ an nicht angezeigten Straftaten	Keine „opferlosen“ Delikte; von Erinnerung und Rechtsbewusstsein der Befragten abhängig

Tabelle 1: Übersicht über statistische Quellen zu Hate Crime in Österreich.

Im IRKS Pilotbericht sind weitere Details zu diesen „Metadaten“ in Kapitel 5, aber auch zu den zivilgesellschaftlichen Daten unter Kapitel 6 zu finden. Die Ergebnisse der ersten, österreichischen sozialwissenschaftlichen Dunkelfeldstudie zu Hasskriminalität mit einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe sind im vorliegenden Kurzbericht in Kapitel 7³⁰ enthalten.

6. Polizeilich erfasste Hate Crimes von November 2020 bis April 2021

In diesem Kapitel werden die polizeilich erhobenen Daten zu vorurteilsmotivierten Straftaten im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 dargestellt. Grundlage der statistischen Auswertung ist somit das erste halbe Jahr Echtbetrieb des sicherheitsbehördlichen Erfassungssystems von Hate Crimes. Wie bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden nur solche Straftaten einbezogen, deren polizeiliche Ermittlungsarbeit bereits abgeschlossen worden ist. Maßgebend dafür ist der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Beamt*innen ihren Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft senden. Dieses Datum stimmt weder mit der Tatzeit noch mit dem Zeitpunkt der Anzeige überein. Straftaten mit Verdacht auf ein Vorurteilsmotiv, zu denen noch ermittelt wird, können in der vorliegenden Statistik daher nicht berücksichtigt werden.

Die Veröffentlichung dieses halbjährlichen Zeitraums aus zwei Kalenderjahren stellt eine Ausnahme vom üblichen sicherheitsbehördlichen Berichtswesen dar. Ansonsten gelten auch für die vorgestellten Daten die grundlegenden Eigenschaften der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS): Diese ist als Anzeigenstatistik kein vollständiges und objektives „Barometer“ der öffentlichen Sicherheitslage. Ihr Inhalt hängt zum überwiegenden Teil vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, daneben aber auch von der Ermittlungs- und Dokumentationspraxis der Polizei ab. Zudem können über den weiteren Ausgang der Strafverfahren keine Aussagen getroffen werden.

Nun folgt eine Übersicht über die Ergebnisse anhand regionaler Verteilung, nach Delikten und Vorurteilsmotiven, Tatverdächtigen und Tatorten mit jeweiligen Zusammenfassungen.

6.1. Übersicht und regionale Verteilung

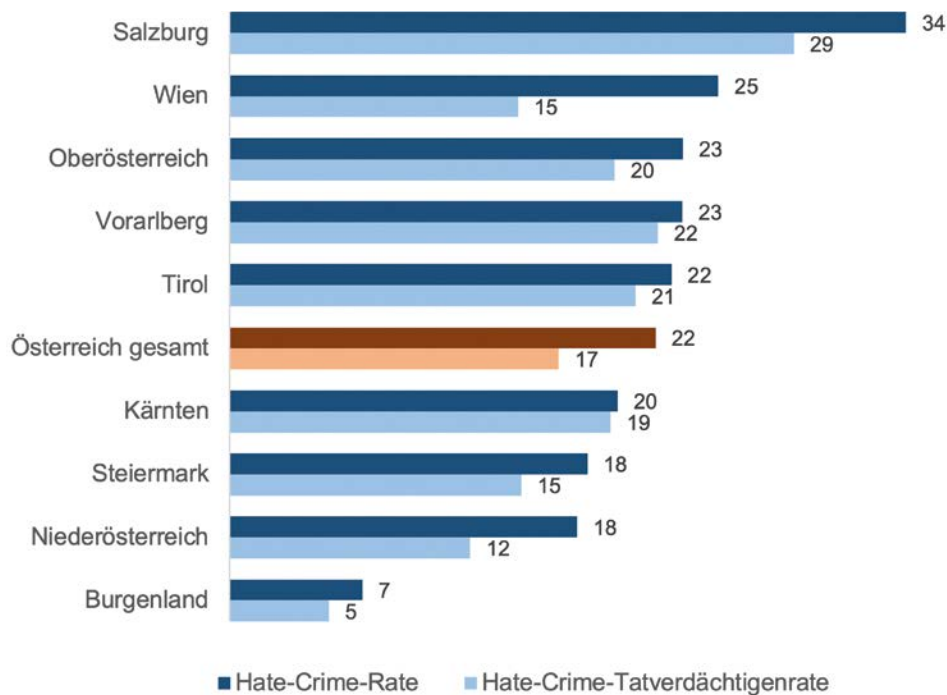
Im Zeitraum von November 2020 bis April 2021 wurden in Österreich durch die Polizei **1.936 vorurteilsmotivierte Straftaten** erfasst. Da eine Tat mehrere Vorurteilsmotive haben kann, übersteigt die Zahl der dokumentierten Vorurteilsmotive die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen. Insgesamt wurden in der Erfassungsperiode **2.401 Vorurteilsmotive** dokumentiert. Da sich Vorurteilsmotive immer auf die Straftat als ganze beziehen, können sie nicht einzelnen Tatbeteiligten zugeordnet werden. Tabelle 2 schlüsselt Vorurteilsmotive und Straftaten nach Bundesländern auf und enthält auch die Anteile an bloß versuchten sowie geklärten Straftaten. Zusätzlich sind Zahlen zu den ermittelten Tatverdächtigen und Opfern angegeben. Opfer werden nur teilweise bei „Gewaltdelikten“ erfasst, worunter nur bestimmte Tatbestände des StGB aus Auswertungsgründen zusammengefasst werden.

	Vorurteils- motive	Straf- taten	Anteil Versuche	Anteil geklärt	Tat- verdäch- tige	Gewalt- delikte	Opfer Gewalt- delikte
Burgenland	25	20	0,0 %	70,0 %	15	5	6
Kärnten	132	111	0,9 %	80,2 %	109	32	38
Niederösterreich	378	299	6,0 %	61,9 %	207	62	82
Oberösterreich	459	345	2,0 %	80,0 %	293	88	105
Salzburg	245	193	6,2 %	73,6 %	161	58	65
Steiermark	280	227	4,4 %	71,8 %	185	59	70
Tirol	209	171	5,3 %	71,3 %	157	44	48
Vorarlberg	129	92	4,3 %	83,7 %	87	27	37
Wien	544	478	9,2 %	54,8 %	282	202	234
Österreich gesamt	2.401	1.936	5,4 %	68,7 %	1.496	577	685

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis April 2021.

Abbildung 7 zeigt die Raten an Hate Crimes und den dazugehörigen tatverdächtigen Personen (strafbare Handlungen und Tatverdächtige pro 100.000 der Wohnbevölkerung) für die neun österreichischen Bundesländer. Relativ zur Bevölkerung wurden im Beobachtungszeitraum in Salzburg die meisten vorurteilsmotivierten Straftaten verzeichnet, im Burgenland am wenigsten.

Insgesamt sollten die regionalen Unterschiede, die sich im Lichte der Daten des ersten halben Jahres der neuen Dokumentationspraxis zeigen, nicht überinterpretiert werden. Die weitere Erfahrung wird zeigen, ob sich etwa das sichtbare „Ost-West-Gefälle“ – abgesehen von Wien



tendenziell höhere Hasskriminalitätsraten in Salzburg, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg als im Rest des Landes – als Muster bestätigt oder ob es zufällig zustande gekommen ist.

Abbildung 7: Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate und Hate Crime-Tatverdächtigenrate), nach Bundesländern (sortiert nach Hate-Crime-Rate), November 2020 bis April 2021.

Österreichweit sind im ersten halben Jahr Echtbetrieb der neuen polizeilichen Erfassung von Hate Crimes 22 Straftaten pro 100.000 der Wohnbevölkerung dokumentiert worden. Auf ein Jahr hochgerechnet ergäbe dies eine Hasskriminalitätsrate von 44 pro 100.000 Einwohner*innen. Dieser Wert übersteigt die Zahl von 1,4 polizeilich erfassten Hassdelikten pro 100.000 der Wohnbevölkerung um das 31-fache, die von Österreich zuletzt für 2019 an ODIHR (OSZE) und an die EU berichtet wurden.³¹

31 Der Wert wäre mehr als viermal so hoch wie der Wert für Deutschland (10), wo das Thema Hate Crime – ähnlich wie in Österreich bis 2019 – vor allem unter dem Blickwinkel politisch motivierter Kriminalität gesehen wird. Er wäre immer noch deutlich niedriger als der Wert des Landes der mit Abstand höchsten Hasskriminalitätsrate in Europa, des Vereinigten Königreichs, das 159 vorurteilsmotivierte Straftaten pro 100.000 an die OSZE berichtete.

Zusammenfassung (Übersicht und regionale Verteilung):

- Das Erkennen und Erfassen von Vorurteilmotiven ist ein fixer Teil der Arbeitsroutine der österreichischen Polizei seit November 2020 geworden. In den ersten 6 Monaten Echtbetrieb sind 1.936 vorurteilsmotivierte Straftaten mit 2.401 Vorurteilmotiven erfasst worden. Dies ist ein Vielfaches der für 2019 international gemeldeten Polizeidaten (125 Hate Crimes). Somit trägt diese neue Erfassungs- und Auswertungspraxis zu einer deutlich verbesserten Sichtbarmachung des Kriminalitätsphänomens bei.³²
- Vorurteilmotive wurden in absoluten Zahlen am meisten in Wien (544 bei 478 Delikten), in Oberösterreich (459 bei 345 Delikten) und Niederösterreich (378 bei 299 Delikten) verzeichnet. Jedoch relativ zur Wohnbevölkerung wurden Hate Crimes am meisten in Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg erfasst, Schlusslicht war hier das Burgenland (34 gegenüber 7 pro 100.000 Einwohner, bei einem Gesamtschnitt von 22).³³

6.2. Delikte und Vorurteilmotive

Tabelle 3 enthält eine Aufschlüsselung der gezählten Motive, Straftaten, Aufklärungsquote, Tatverdächtigen und Opfer nach Deliktsbereichen bzw. den Rechtsgütern, die durch Hate Crimes verletzt werden. Die Aufklärungsquote von insgesamt 68,7 Prozent liegt deutlich über dem Durchschnitt aller Straftaten (Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: 54,2 Prozent), was vor allem am geringeren Anteil anonymer Eigentumsschädigungen liegt.

Die meisten Deliktsbereiche werden von einem Tatbestand dominiert: Bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben sind es Körperverletzungen (91 Prozent), bei Straftaten gegen die Freiheit gefährliche Drohungen (67 Prozent), bei Ehrdelikten Beleidigungen (86 Prozent), bei Delikten gegen fremdes Vermögen Sachbeschädigungen (75 Prozent), bei Straftaten gegen den öffentlichen Frieden sind es Verhatzungen (91 Prozent) und bei Delikten nach dem Verbotsgesetz ist zumeist der Auffangtatbestand der nationalsozialistischen Wiederbetätigung erfüllt (§ 3g Verbotsg: 90 Prozent). Bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sind am häufigsten pornographische Darstellungen Minderjähriger (35 Prozent), sexuelle Belästigungen (30 Prozent) und Vergewaltigungen (20 Prozent) dokumentiert.

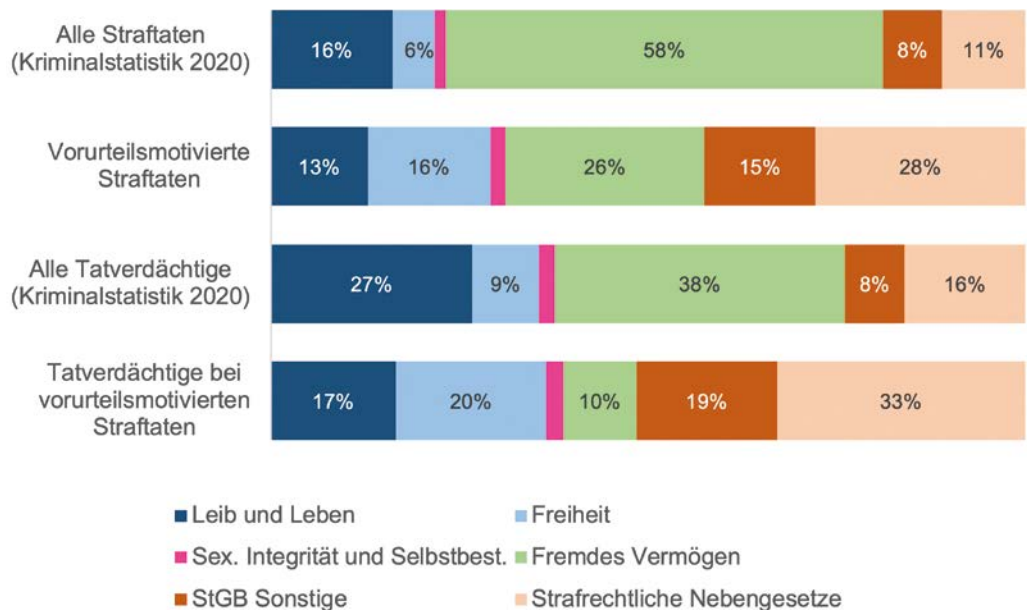
³² Siehe Tabelle 2.

³³ Siehe Tabelle 2 und Abbildung 7.

	Vorurteils- motive	Straftaten	Aufklärungs- quote	Tat- verdächtige	Gewaltdelikte	Opfer Gewaltdelikte
Leib und Leben	297	249	82,3 %	248	236	260
Freiheit	367	314	86,6 %	298	306	388
Ehre	84	70	84,3 %	65	-	-
Sex. Integrität und Selbstbestimmung	48	40	80,0 %	34	23	25
Fremdes Vermögen	561	509	23,0 %	146	12	12
Öffentlicher Frieden	295	173	93,1 %	168	-	-
Verbotsgesetz	670	511	84,7 %	475	-	-
Sonstiges	79	70	72,9 %	62	-	-
Gesamt	2.401	1.936	68,7 %	1.496	577	685

Tabelle 3: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021.

Im Vergleich mit allen polizeilich erfassten strafbaren Handlungen und Tatverdächtigen des Jahres 2020 (Abbildung 8) wird die geringere Bedeutung von Eigentumsdelikten im Bereich der Vorurteilsriminalität deutlich. Öfter sind hingegen Freiheitsdelikte, Verhatzungen und Delikte nach dem Verbotsgesetz vertreten. Bei den restlichen Deliktsarten ist zum Registrierungszeitraum festzuhalten, dass vermutlich nicht nur die Corona-Pandemie, sondern auch der jahreszeitliche Aspekt (nur Winter und generell kühle Monate November, März und

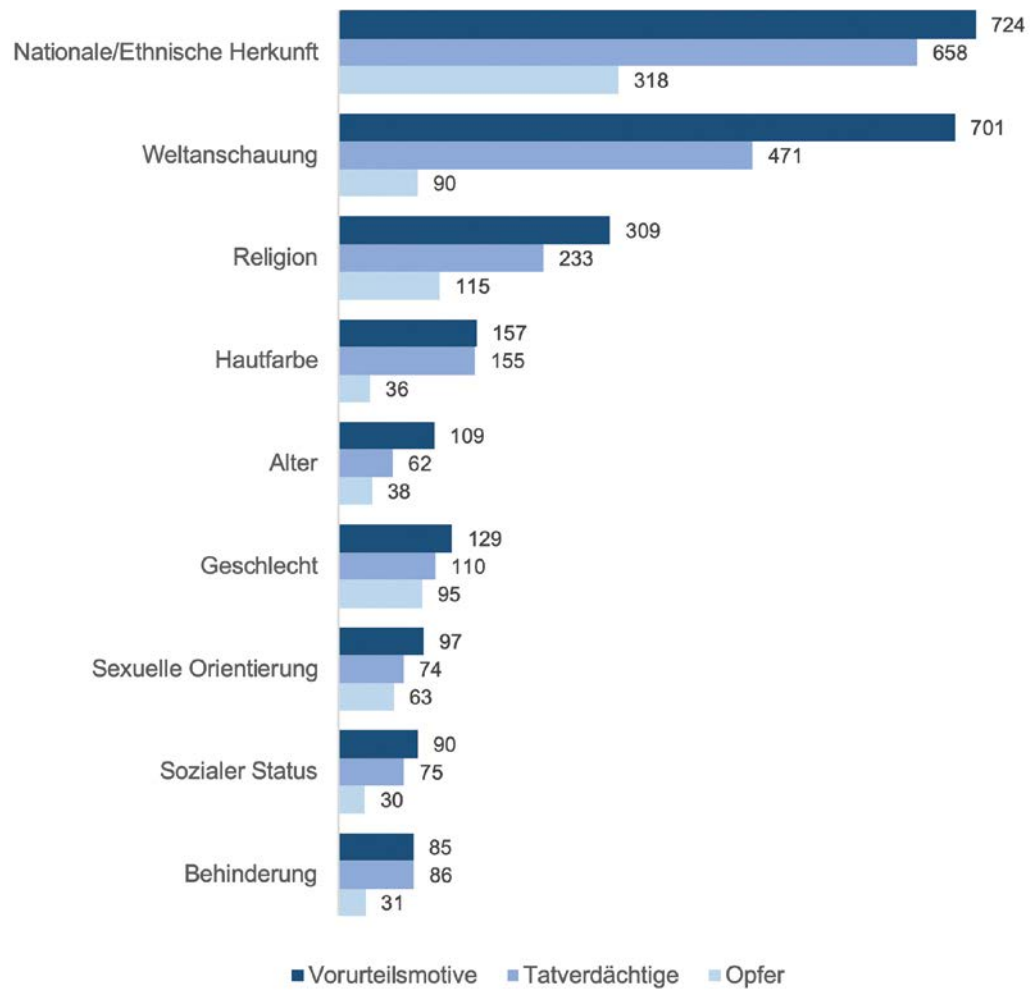


April) die Fallzahlen beeinflussten, sodass es zu weniger Zusammenkünfte von Menschen im öffentlichen Raum oder nachts kam.

Abbildung 8: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes und dazugehörigen Tatverdächtigen (November 2020 bis April 2021) im Vergleich mit allen den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen strafbaren Handlungen und Tatverdächtigen des Jahres 2020.

Abbildung 9 veranschaulicht die Zahlen an Motiven, Tatverdächtigen und Opfern nach den Hauptkategorien von Vorurteilsmotiven, die im neuen Erfassungssystem verwendet werden. Geordnet nach Größe sind dies: Nationale/ethnische Herkunft, Weltanschauung, Religion, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status und Behinderung. Tabelle 4 präsentiert dieselben Angaben nochmals im Detail, zusätzlich mit den Ausprägungen der Motive „Weltanschauung“ (Verbotsgesetz, Parteien, westliche Demokratien), „Religion“ („Juden“, „Muslime“, „Christen“), „Geschlecht“ (Frau, Mann, divers), „sexuelle Orientierung“ (homosexuell, bisexuell, heterosexuell), „sozialer Status“ (Wohnungslosigkeit) und „Behinderung“ (körperliche oder Sinnesbeeinträchtigung sowie psychische oder kognitive Beeinträchtigung) enthält. Zusätzlich sind spezifische Aufklärungsquoten und Zahlen an Gewaltdelikten angegeben, für die auch Opferzahlen erfasst werden.

Tatverdächtige, Gewaltdelikte und Opfer sind in Abbildung 9 und Tabelle 4 mehrfach gezählt, wenn ihnen mehr als ein Vorurteilsmotiv zugeordnet wurde. Aus diesem Grunde übersteigen



die betreffenden Summen in Tabelle 4 die Summen in den Tabellen 2 und 3: Dort sind

Tatverdächtige, Opferdelikte und Opfer auch bei sich überschneidenden Motiven pro Straftat nur einmal gezählt.

Abbildung 9: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Tatverdächtige und Opfer nach Art des Vorurteilmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; Opfer werden nur für Gewaltdelikte erfasst.

	Vorurteilmotive	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige	Gewaltdelikte	Opfer
Nationale/Ethnische Herkunft	724	81,4 %	658	258	318
Weltanschauung, davon:	701	60,3 %	472	67	90
Delikte nach VerbotsG	340	82,6 %	307	-	-
Parteien	151	51,0 %	83	20	30
Westl. Demokratien (ohne VerbotsG)	31	47,1 %	17	9	9
Religion, davon:	309	66,0 %	233	91	115
Juden	140	70,0 %	113	17	21
Muslime	99	77,8 %	83	51	63
Christen	57	40,4 %	31	17	25
Hautfarbe	157	89,2 %	155	31	36
Alter	109	46,8 %	62	30	38
Geschlecht, davon:	129	84,5 %	110	91	95
Frau	112	89,3 %	100	86	90
Mann	10	40,0 %	4	1	1
Divers	4	50,0 %	3	3	3
Sexuelle Orientierung, davon:	97	68,0 %	74	55	63
Homosexuell	71	63,4 %	53	35	42
Bisexuell	14	100,0 %	14	11	11
Heterosexuell	12	58,3 %	7	9	10
Sozialer Status, davon:	90	72,2 %	75	29	30
Wohnungslose	18	55,6 %	11	11	11
Behinderung, davon:	85	84,7 %	86	31	31
körperliche/Sinnesbeeinträchtigung	52	82,7 %	46	17	17
psych./kognitive Beeinträchtigung	33	87,9 %	40	14	14
GESAMT	2.401	71,6 %	1.924	683	816

Tabelle 4: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilsmotivs (mit Ausprägungen, ohne „Andere“), November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden.

Die Kategorie „westliche Demokratien“ wurde mit 1. Jänner 2021 hinzugefügt, um generelle Äußerungen erfassen zu können, die sich gegen die in der Verfassung festgelegten Werte richten.³⁴ Ein Fünftel der Fälle betrifft politische „Parteien“, die oft durch gezielten Vandalismus geschädigt werden (Wahlplakate, Graffiti auf Parteilokalen etc.). Da die Hälfte der Fälle von „Weltanschauung“ Delikte nach dem Verbotsgesetz darstellen, wurden diese getrennt ausgewiesen.

Das insgesamt häufigste Vorurteilsmotiv der nationalen oder ethnischen Herkunft wurde von den Polizeibeamt*innen relativ oft in Kombination mit Hautfarbe, Weltanschauung und Religion dokumentiert. Dies lässt sich der Tabelle 5 entnehmen, in welcher die fünf häufigsten Überschneidungen von Vorurteilkategorien aufgelistet sind. Diese Kombinationen tragen dazu bei, dass die genannten Motive an der Spitze der Rangfolge in Tabelle 4 stehen. Diese „Intersektionalität“ bewegt sich somit überwiegend innerhalb eines Komplexes aus Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und antijüdischen, antimuslimischen, aber auch antichristlichen Ressentiments. Insgesamt wurden 345 Straftaten mit mehr als einem Vorurteilsmotiv registriert, was 18 Prozent aller erfassten Delikte sind.

Kombination von Vorurteilmotiven	Häufigkeit
Straftaten mit mehreren Vorurteilmotiven insgesamt	345
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Hautfarbe	59
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Weltanschauung	57
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Religion	53
davon Weltanschauung + Religion	33
davon Nationale/Ethnische Herkunft + Geschlecht	9

Tabelle 5: Polizeilich registrierte Straftaten mit mehreren Vorurteilmotiven: Häufigkeit (gesamt und fünf häufigste Kombinationen), November 2020 bis April 2021.

³⁴ Bei „Weltanschauung“ ist - wie auch generell - besonders darauf hinzuweisen, dass Vorurteilmotive grundsätzlich nach Opfergruppen und nicht nach möglichen Gesinnungen von Täter*innen registriert werden.

Gemäß Abbildung 10 unterscheiden sich je nach Vorurteilmotiv die Anteile „konfrontativer“ Delikte, von Eigentumsdelikten, von Verhetzungen und strafbaren Handlungen nach dem Verbotsgesetz erheblich. Körperverletzungen, Drohungen, Nötigungen und zum Teil auch sexuelle Übergriffe herrschen bei Straftaten vor, bei denen die Motive Geschlecht, muslimische Religion oder sexuelle Orientierung verzeichnet wurden. Besonders hohe Anteile an Delikten

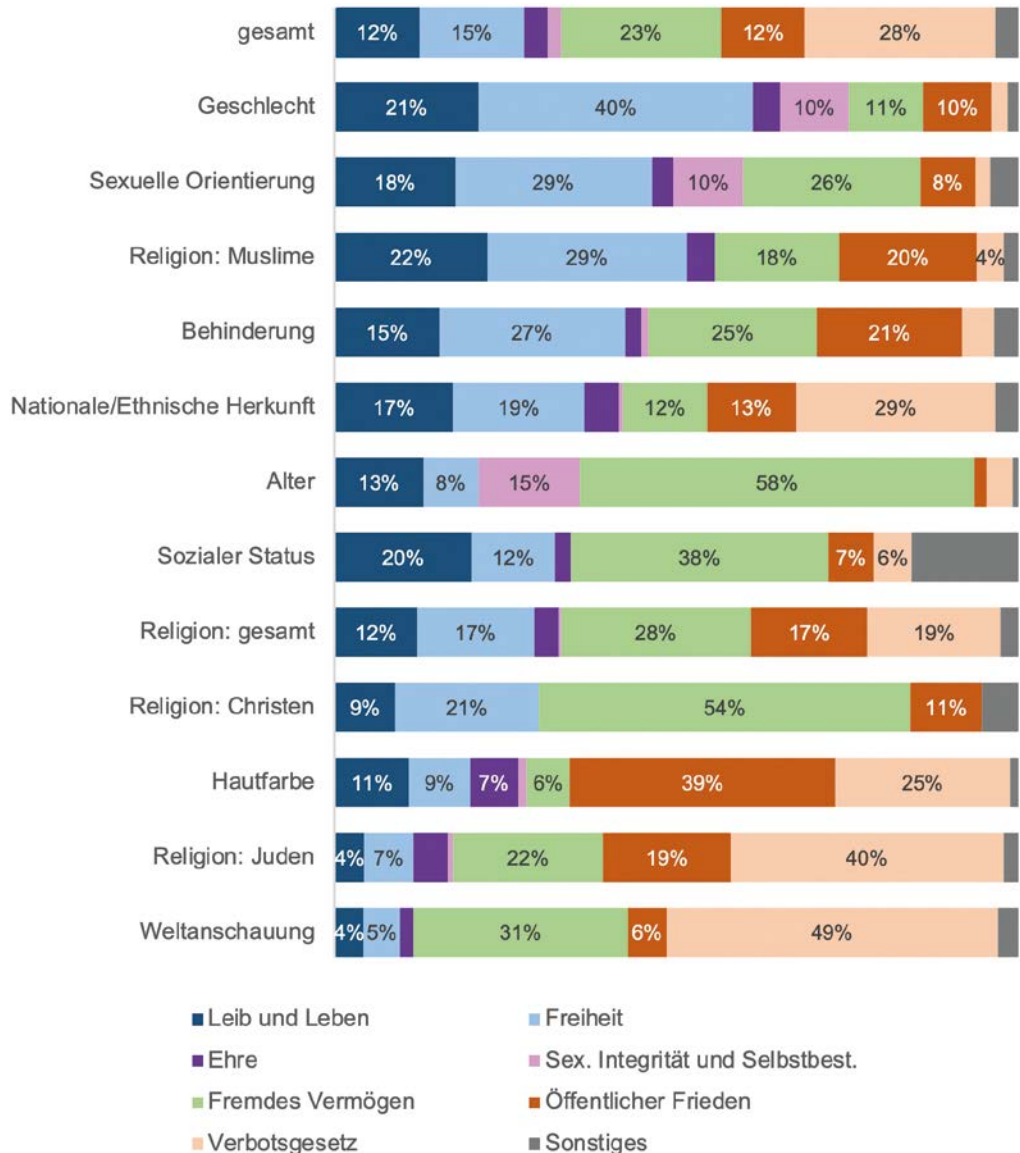


Abbildung 10: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes nach Art des Vorurteilsmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach dem Anteil „konfrontativer“ Delikte (gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung).

Zusammenfassung (Delikte und Vorurteilsmotive):

- Die Aufklärungsquote bei Hate Crimes von insgesamt 68,7 Prozent innerhalb des Erfassungszeitraums lag klar über dem Durchschnitt der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2020 erfassten Delikte (54,2 Prozent). Dies lag vor allem am geringeren Anteil anonymer Eigentumsschädigungen.³⁵
- Im Gegensatz zur gesamten im Jahr 2020 angezeigten Kriminalität war bei vorurteilsmotivierten Straftaten ein geringerer Anteil von Straftaten gegen fremdes Vermögen zu beobachten (26 Prozent gegenüber 58 Prozent). Bei vorurteilsmotivierten Vermögensdelikten handelte es sich überwiegend um Sachbeschädigungen durch Graffiti. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit, vor allem Nötigungen und gefährliche Drohungen sowie Beleidigungen kamen bei Hate Crimes vergleichsweise öfter vor (16 Prozent gegenüber 6 Prozent). Straftaten des öffentlichen Friedens waren stark durch die „originären“ Hassdelikte der Verhetzung und nationalsozialistischen Wiederbetätigung geprägt, etwa 43 Prozent gegenüber 19 Prozent.³⁶
- Von allen neun möglichen Vorurteilsmotiven wurden am häufigsten die Kategorien „Nationale/ethnische Herkunft“ (724 Vorurteilsmotive), „Weltanschauung“ (701 Vorurteilsmotive) und „Religion“ (309 Vorurteilsmotive) den Straftaten zugeordnet, wobei diese regelmäßig auch kombiniert für die jeweilige Straftat erfasst wurden.
- Während das Deliktsspektrum bei den Vorurteilsmotiven „Geschlecht“, „sexuelle Orientierung“, „muslimische Religion“ und „Behinderung“ vor allem durch konfrontative Delikte gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung geprägt wurde, herrschten bei den Kategorien „Hautfarbe“ und „jüdische Religion“ Delikte gegen den öffentlichen Frieden, insbesondere Verhetzungen und Delikte nach dem Verbotsgesetz vor. Nationalsozialistische Wiederbetätigungen stellten etwa die Hälfte aller registrierten Straftaten mit dem Motiv „Weltanschauung“ dar; daneben machten Eigentumsdelikte hier ein Drittel aus.³⁷

35 Siehe Tabelle 3.

36 Siehe Abbildungen 8, Tabelle 3 und 4.

37 Siehe Abbildungen 10 und 13.

6.3. Tatverdächtige

Wie ein in Abbildung 11 dargestellter Vergleich mit allen Tatverdächtigen des Jahres 2020 zeigt, werden Hassdelikte öfter von jugendlichen oder strafunmündigen Personen begangen als im Durchschnitt aller Straftaten, obwohl generell die übliche Form der „Age-Crime-Curve“ belegbar ist. Ein gutes Viertel der Vorurteils kriminalität scheint somit Jugendkriminalität zu sein. Junge Erwachsene und Tatverdächtige mittleren Alters sind etwas unterrepräsentiert, während der Anteil älterer Tatverdächtiger ähnlich groß ist. Weitere Details finden sich hier im Pilotbericht von IRKS.

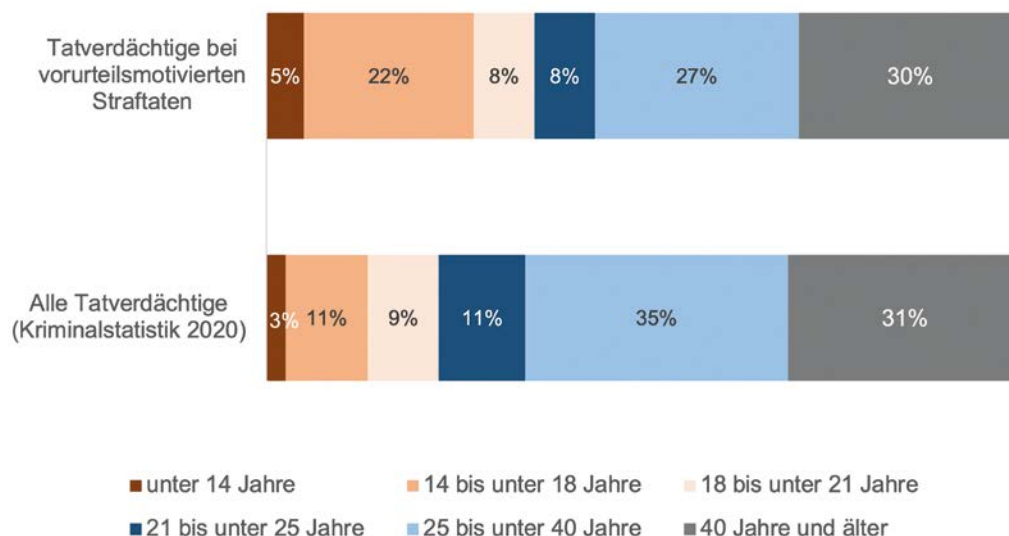


Abbildung 11: Altersverteilung von polizeilich registrierten Tatverdächtigen: vorurteilsmotivierte Straftaten (November 2020 bis April 2021) und gesamte den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Kriminalität 2020 im Vergleich.

Zusammenfassung (Tatverdächtige):

- Verglichen mit allen mutmaßlichen Täter*innen (Polizeiliche Kriminalstatistik [PKS] 2020) waren Tatverdächtige vorurteilsmotivierter Straftaten häufiger jugendlich oder strafunmündig. Sie waren außerdem noch öfter männlich und sie hatten seltener eine fremde Staatsbürgerschaft als in der PKS 2020, wenn man von Vorurteilsdelikten wegen „Geschlecht“ oder christlichen Religion absieht. Dieses Täterprofil für Hate Crimes (jung, männlich, mit österreichischer Staatsbürgerschaft und ohne Wiener Wohnsitz) dominierte noch klarer bei Straftaten gegen den öffentlichen Frieden (Verhetzungen und nationalsozialistische Wiederbetätigungen).

6.4. Tatorte

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst grundsätzlich auch Tatorte, aber nicht durchgängig. In Abbildung 12 wurden die Örtlichkeiten der Vorurteilmotive, die das IRKS auf 7 Kategorien zusammenfasste, absteigend nach öffentlichen und halböffentlichen Räumen geordnet und auf Deliktskategorien des Strafgesetzbuches bezogen. Bei Vermögensdelikten und Delikten gegen Leib und Leben dominieren diese Räume deutlich. Hervorzuheben ist noch, dass Vermögensdelikte relativ oft auch an „Sakralstätten“, d.h. an Denkmälern, Gedenkstätten, Friedhöfen, Kirchen, Synagogen oder Moscheen, begangen werden, wobei vor allem christliche Stätten betroffen sind.

Bei vorurteilsmotivierten Sexual- und Freiheitsdelikten halten sich (halb)öffentliche und private Orte inklusive Anstalten hingegen in etwa die Waage, was im Gegensatz zu allen polizeilich registrierten Straftaten (PKS 2020) steht, wo gerade diese Tatbestände sehr häufig im privaten Nahraum begangen werden. Schließlich werden Delikte nach dem Verbotsgesetz und gegen den öffentlichen Frieden (vor allem Verhetzungen) mehrheitlich als „Hass im Netz“ im Internet begangen.

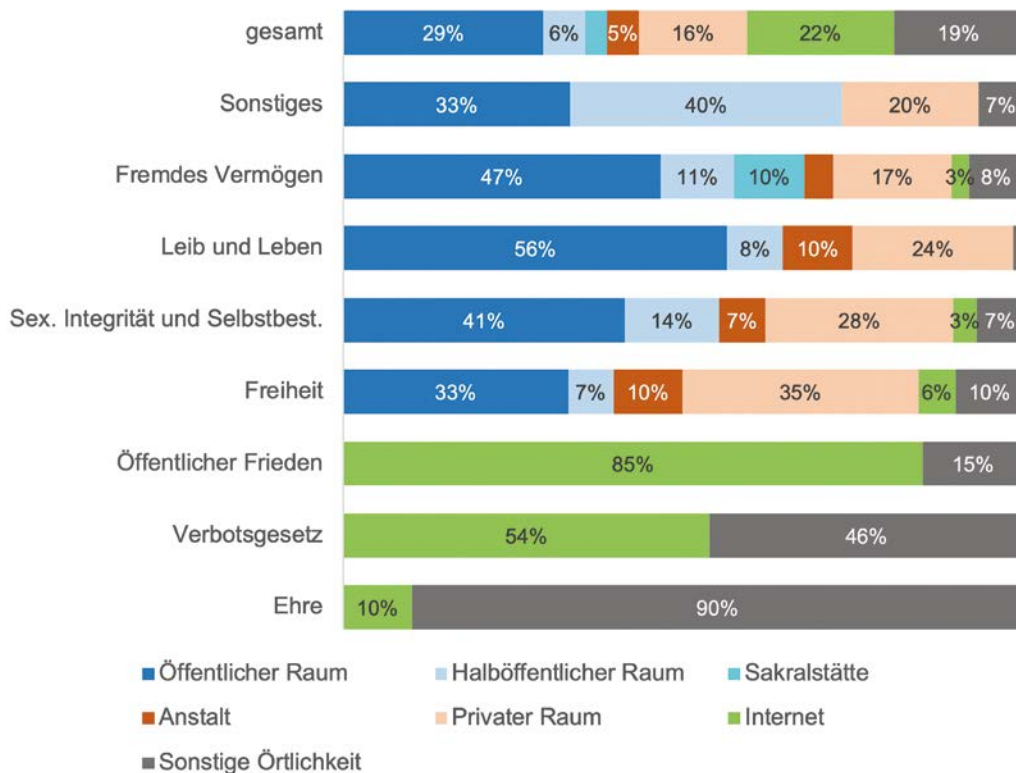
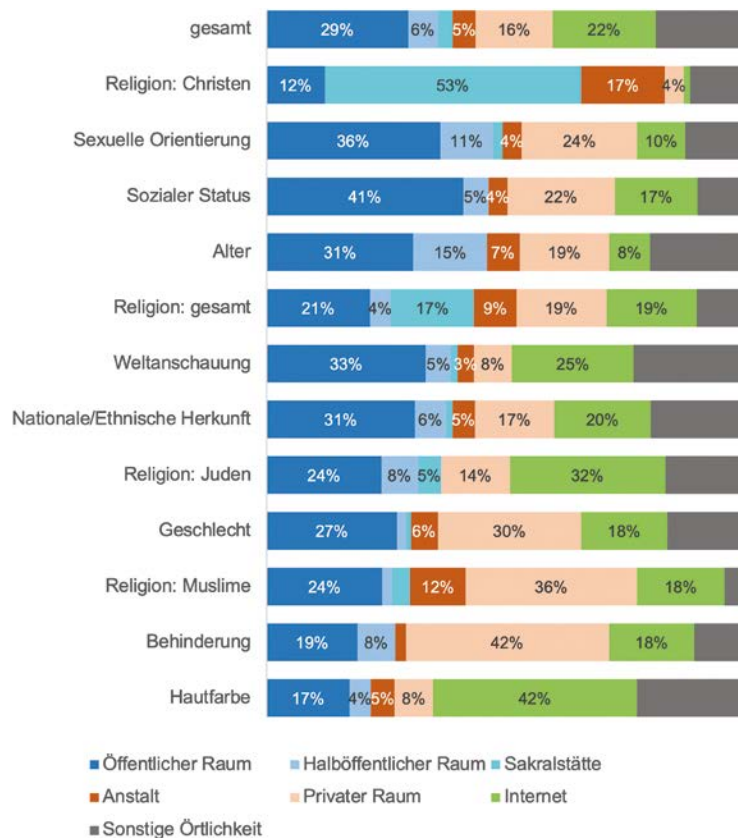


Abbildung 12: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=1.934).

Abbildung 13 schlüsselt diese Tatorte noch nach Vorurteilmotiven auf, ebenfalls nach dem Anteil öffentlich zugänglicher Orte geordnet. Am häufigsten wurden diesbezüglich Motive gegen „Christen“ verzeichnet, wenn man Sakralstätten hinzuzählt. Großteils öffentlich finden zudem Vorurteilsdelikte wegen „sexuelle Orientierung“, „sozialer Status“ und „Alter“ statt. Für die Kategorien „Juden“ und „Hautfarbe“ fallen hingegen die hohen Anteile ermittelter Online-Straftaten auf. Dies dürfte vor allem an Verhetzungen und antisemitischen bzw. rassistischen „Memes“³⁸ liegen, die in sozialen Medienplattformen oder in Gruppen via Messengerdienste ausgetauscht wurden. Die Vorurteilmotive „Behinderung“ und „Muslime“ kommen indessen öfter an „privaten“ Orten vor, d.h. in geschlossenen, gewerblichen Räumen, in Wohnungen, Privathäusern oder nachbarschaftlichen Begegnungszonen. „Anstalten“, worunter Schulen, Flüchtlingsunterkünfte oder Gefängnisse subsumiert werden, kommen am öftesten bei den Vorurteilmotiven „Christen“ und „Muslime“ vor.



38 Auszug der Definition des deutschen Wikipedia (9.6.2021): „Ein Meme (ausgesprochen [mi:m], Mehrzahl Memes) ist ein spezieller, kreativ geschaffener Bewusstseinsinhalt, der sich unter Menschen verbreitet. Meist handelt es sich dabei um einen kleinen Medieninhalt, der über das Internet verbreitet wird, wie ein Bild mit einer kurzen prägnanten Aussage. Diese ist in der Regel humoristisch und aufheiternd, manchmal auch satirisch und entsprechend gesellschaftskritisch. Memes sind seit vielen Jahren ein bedeutender Teil der Netzkultur.“

Abbildung 13: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Art des Vorurteilsmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteils motive (N=2.330).

Zusammenfassung (Tatorte):

- Bei vorurteilsmotivierten Sexual- und Freiheitsdelikten hielten sich (halb-) öffentliche und private Orte inklusive Anstalten in etwa die Waage, was im Gegensatz zu allen polizeilich erfassten Straftaten (Polizeiliche Kriminalstatistik 2020) stand, wo gerade diese Tatbestände sehr häufig im privaten Nahraum begangen wurden.³⁹
- Strafbare Handlungen gegen Menschen aufgrund „sexueller Orientierung“ fanden im Erfassungszeitraum überwiegend an öffentlich zugänglichen Orten statt.⁴⁰
- Vorurteilsdelikte gegen Menschen mit muslimischer Religion, die sich ebenfalls relativ häufig direkt gegen Anwesende richteten, wurden öfter auch im privaten oder „halbprivaten“ Bereich (z.B. Wohnhausanlagen) sowie in Anstalten (Schulen, Unterkünfte für geflüchtete Menschen, Gefängnisse) begangen.⁴¹
- Auffällig war bei Hate Crimes wegen „Hautfarbe“ oder jüdischer Zugehörigkeit der hohe Anteil ermittelter Online-Straftaten, vor allem von Verhetzungen und antisemitischer bzw. rassistischer Bildbotschaften.⁴²
- Besonders viele Delikte gegen fremdes Vermögen waren bei den Kategorien „Alter“, „sozialer Status“ und „christliche Religion“ zu beobachten, wobei letzteres durch Sachbeschädigungen an Kirchen, Friedhöfen und anderen religiösen Stätten bedingt war.⁴³
- Die örtliche Verteilung beim am häufigsten registrierten Vorurteilsmotiv „nationale oder ethnische Herkunft“ entsprach weitgehend der durchschnittlichen Verteilung aller Hate Crimes, wonach (halb-) öffentliche Tatorte mehr als ein Drittel ausmachten, ein knappes Fünftel im Internet und circa 15 Prozent in privaten Räumen.⁴⁴

39 Siehe Abbildung 12

40 Siehe Abbildung 13

41 Siehe Abbildung 13

42 Siehe Abbildung 12 und 13

43 Siehe Abbildung 13

44 Siehe Abbildung 13

7. Dunkelfeld von Hate Crime: Ergebnisse der Viktimisierungsbefragung

Im Rahmen der jährlichen Erhebung zum „subjektiven Sicherheitsgefühl“ (SUSI 5, 2020/21) wurde die Zusatzerhebung „Prävalenz von vorurteilsmotivierten Straftaten in der österreichischen Bevölkerung“ als Dunkelfeldumfrage im Auftrag des BMI durchgeführt. Insgesamt wurden zwischen Anfang November 2020 und Anfang Februar 2021 per Zufallsauswahl 2.325 verwertbare Telefoninterviews durchgeführt und die Stichprobe anhand der Merkmale Alter, Geschlecht, Bildungsgrad und Wohnort (Bundesländer und Bezirke) repräsentativ gewichtet.

7.1. Befragte

Ein knappes Fünftel (18 Prozent) aller Befragten (328 Personen) berichtete, in den letzten fünf Jahren überhaupt von einer strafbaren Handlung betroffen gewesen zu sein (siehe Abbildung 14). Knapp vier Prozent (3,9 Prozent) aller Befragten (gewichtet 91 Personen) vermuteten, Opfer eines Hate Crime geworden zu sein, d.h., sie seien von Täter*innen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihres Alters, sozialen Status oder einer Behinderung ausgesucht worden. Diese Wahrscheinlichkeit erhöhte sich signifikant bei Personen mit Matura oder Hochschulabschluss (5,9 Prozent), bei Großstadtbewohner*innen (7,1 Prozent), bei Unter-30-Jährigen (8,9 Prozent) und am stärksten bei Personen mit Diskriminierungserfahrungen, wo jede fünfte Person (19,9 Prozent) angab, auch Opfer von Vorurteilskriminalität geworden zu sein (siehe Abbildung 15).

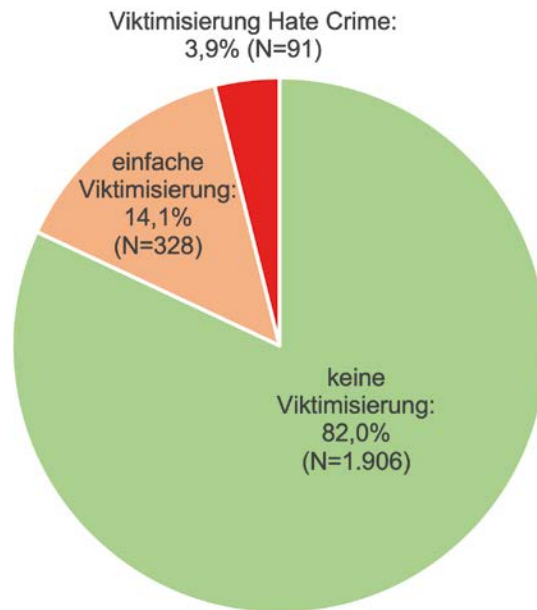


Abbildung 14: Viktimisierung mit einfachen und vorurteilsmotivierten Straftaten (aktuellster Vorfall innerhalb der letzten fünf Jahre) in der österreichischen Bevölkerung, Prozentsätze und gewichtete Absolutwerte.

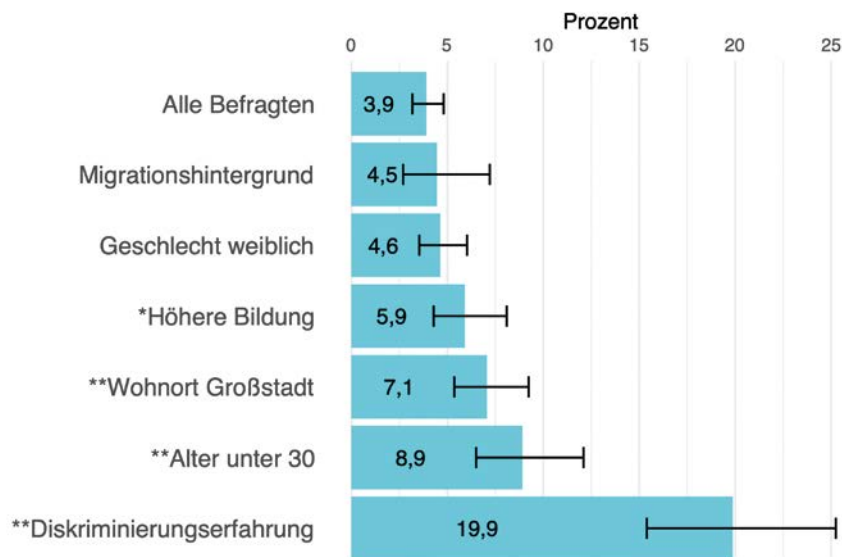


Abbildung 15: Viktimisierung mit vorurteilsmotivierten Straftaten nach ausgewählten Gruppen; mit 95 Prozent-Konfidenzintervallen; *Unterschied zu allen Befragten signifikant ($p < 0,05$); **Unterschied zu allen Befragten signifikant ($p < 0,01$).

7.2. Vorurteilmotive

In absoluten Zahlen entfielen auf 91 Delikte 98 angegebene Vorurteilmotive, am häufigsten wurde „Geschlecht“ genannt (36,3 Prozent, signifikant häufiger Frauen), dann „Sozialer Status“ (20,9 Prozent, signifikant häufiger Männern), „Herkunft“ (15,4 Prozent), „Alter“ (9,9 Prozent), „Religion“ (5,5 Prozent), „Sexuelle Orientierung“ gleich oft wie „Weltanschauung“ (4,4 Prozent, deutlich häufiger, aber nicht statistisch signifikant jeweils von Männern), „Hautfarbe“ (3,3 Prozent) und „Behinderung“ (1,1 Prozent). In zehn „intersektionalen“ Fällen wurde mehr als ein diskriminierender Beweggrund angegeben (siehe Abbildung 16).

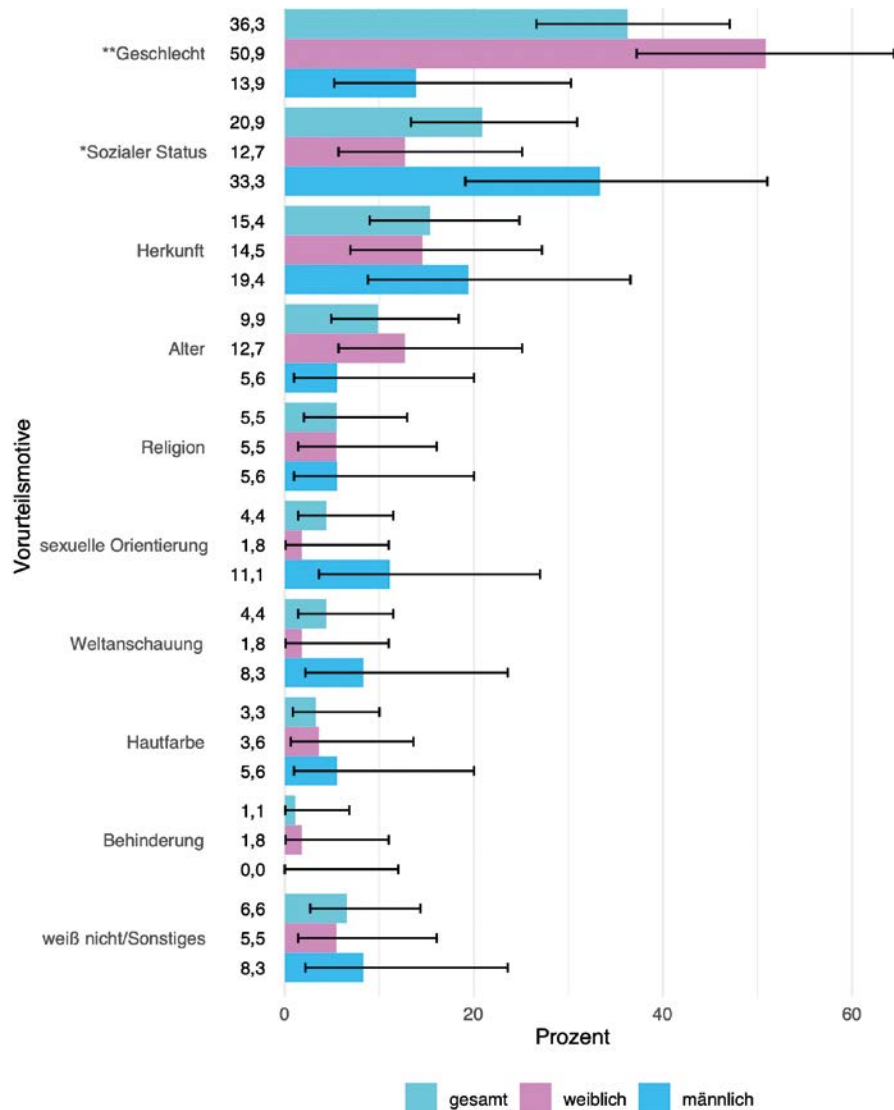


Abbildung 16: Vorurteilmotive bei Hate Crimes (in Prozent aller vorurteilsmotivierten Straftaten, Mehrfachnennungen möglich); aufgeschlüsselt nach Geschlecht des Opfers; *Geschlechterunterschied signifikant ($p < 0,05$); **Geschlechterunterschied signifikant ($p < 0,01$).

7.3. Sicherheitsempfinden

Das Sicherheitsempfinden von Hate-Crime-Opfern war deutlich und statistisch signifikanter schlechter als das jener Befragten, die keine vorurteilsmotivierte strafbare Handlung erlitten hatten. Während unter ersterem Personenkreis 29 Prozent angaben, sich während der Dunkelheit beim Aufenthalt im Freien in ihrer Wohngegend unsicher oder sehr unsicher zu fühlen, waren es bei Opfern von Straftaten ohne Vorurteilsmotive 18,5 Prozent und bei Befragten ohne jede Viktimisierungserfahrung 11,5 Prozent. Ein ähnlicher Effekt zeigte sich bei einer Frage nach dem Sicherheitsempfinden in Österreich allgemein (siehe Abbildung 17). Hate-Crime-Erfahrungen reduzierten hier besonders stark die Wahrscheinlichkeit, dass sich Befragte „sehr sicher“ fühlten. Die durch Hassdelikte bewusst oder unbewusst übermittelte „Botschaft“, dass sich Betroffene niemals völlig sicher fühlen sollen, war somit statistisch eindeutig nachweisbar. Die Effekte zeigten sich auch dann, wenn in multivariaten Modellen mögliche weitere Einflussfaktoren auf das Sicherheitsempfinden (Alter, Geschlecht, formale Bildung, Wohnort) statistisch kontrolliert wurden. Somit bestätigten sich die in der internationalen Fachliteratur wiederholt festgestellten und in diesem Bericht aufgrund älterer Umfragedaten zu Diskriminierung vermuteten (siehe Kapitel 3) besonders ungünstigen Auswirkungen von Hate Crimes auf das Sicherheitsempfinden von davon Geschädigten.

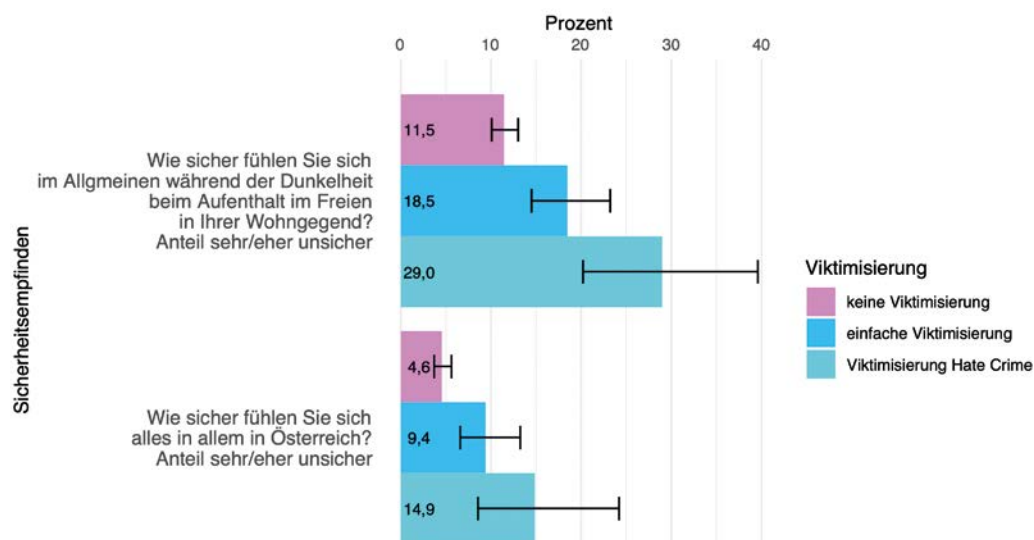


Abbildung 17: Sicherheitsempfinden: Anteile sehr/eher unsicher nach Viktimisierung; mit 95 Prozent-Konfidenzintervallen; alle Gruppenunterschiede signifikant bis auf Unterschied einfache Viktimisierung/ Viktimisierung mit Hate Crime bei der Frage nach dem Sicherheitsempfinden in Österreich ($p < 0.05$).

7.4. Anzeigebereitschaft

Die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer Hassdelikte bei der Polizei anzeigten, war deutlich und statistisch signifikant geringer als bei Delikten ohne Vorurteilmotive (44 gegenüber 62 Prozent). Statistisch signifikant geringere Quoten als der Durchschnittswert für alle berichteten Straftaten von rund 58 Prozent waren für das Vorurteilmotiv „Geschlecht“ sowie die Deliktsbereiche „Beschimpfung/Beleidigung im Netz“ (diese Straftaten werden fast nie angezeigt), generell „Straftaten im Netz“, „Beleidigungen außerhalb des Netzes“ sowie „Betrugsdelikte“ (inklusive Cyberkriminalität) nachweisbar. Signifikant höhere Anzeigenquoten bestanden hingegen für Diebstähle, Einbrüche, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Raubtaten – letztere wurden innerhalb der Stichprobe immer angezeigt (siehe Abbildung 18).

Bei Hate Crimes unterblieben Anzeigen häufiger aufgrund „unbekannter Täter*innen“, während als „aussichtslos“ erachtete Fälle von Betrugsversuchen im Netz eine geringere Rolle spielten. Im Gegensatz zu nicht vorurteilsmotivierten Delikten hatte die „Angst vor Vergeltung“ bei Hate Crimes eine gewisse Bedeutung (siehe Abbildung 19).

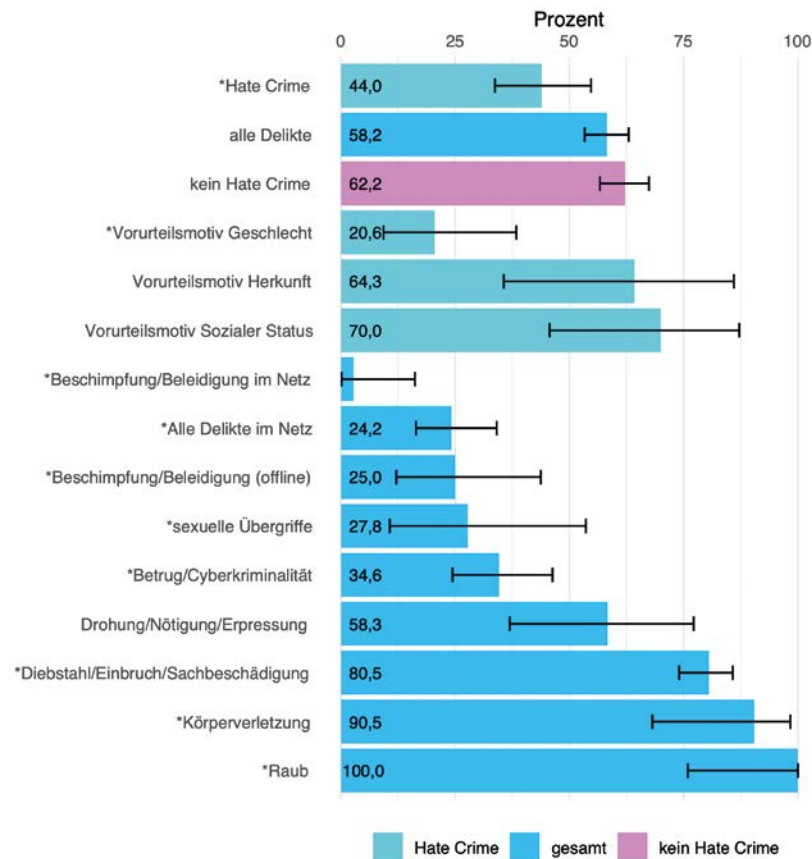


Abbildung 18: Anzeigenquoten nach Viktimisierung mit Hate Crime sowie ausgewählten Vorurteilmotiven und Deliktsbereichen; mit 95 Prozent-Konfidenzintervallen; *signifikanter Unterschied zu allen Delikten ($p < 0,05$).

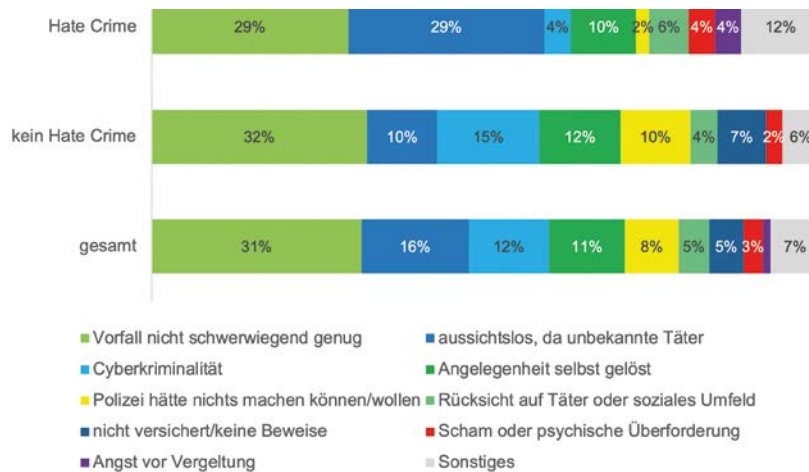


Abbildung 19: Verteilung von Gründen für die Nichtanzeige bei vorurteilsmotivierten und nicht-vorurteilsmotivierten Straftaten; Chi-Quadrat=339,2, df=9, p<0,05.

Zusammenfassung (Dunkelfeldstudie):

- Im Rahmen der jährlichen Erhebung zum „subjektiven Sicherheitsgefühl“ (SUSI 5, 2020/21) wurde die Zusatzerhebung „Prävalenz von vorurteilsmotivierten Straftaten in der österreichischen Bevölkerung“ als Dunkelfeldumfrage im Auftrag des BMI durchgeführt. Insgesamt wurden bis Februar 2021 2.325 verwertbare Telefoninterviews durchgeführt und die Stichprobe repräsentativ gewichtet.
- Knapp vier Prozent (3,9 Prozent; 91 Personen) der Befragten gaben an, Opfer eines Hate Crimes geworden zu sein. 98 Vorurteilsmotive wurden angegeben, zuerst „Geschlecht“ (vor allem Frauen), dann „Sozialer Status“ (vor allem Männer), „Herkunft“, „Alter“ und „Religion“. Das Sicherheitsempfinden von Hate-Crime-Opfern (28 Prozent unsicher) war deutlich schlechter als bei Befragten, die eine Straftat ohne Vorurteilsmotiv erlitten (18,5 Prozent) oder die keine Viktimisierungserfahrung angaben (11,5 Prozent). Zugleich war die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer Hate Crimes bei der Polizei anzeigen, signifikant geringer als bei Delikten ohne Vorurteilsmotive (44 gegenüber 62 Prozent).
- Diese Werte lagen im Bereich vergleichbarer internationaler Studienergebnisse.⁴⁵ Somit bestätigten diese verallgemeinerbaren, österreichischen Befragungsergebnisse das Phänomen „Hate Crime“, wie es aus zivilgesellschaftlichen Meldedaten und auch aus aktuellen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik bekannt war: Vorurteils-kriminalität ist ein alltägliches, häufig vorkommendes Phänomen, das deutlich über den Bereich politisch motivierter, extremistischer Straftaten hinausgeht.

⁴⁵ Eine aktuelle deutsche Studie (Groß et al. 2018) kam etwa auf einen Wert von fünf Prozent – bei einer deutlich kürzeren Referenzperiode (letztes Jahr statt letzte fünf Jahre). Solche Unterschiede sollten nicht überschätzt werden, da Erinnerungsvermögen und Reportbereitschaft der Befragten keine „exakten“ Daten produzieren.

8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Monitoring Definition von Hate Crime.....	9
Abbildung 2: Opfergruppen – Strafrechtlich geschützte Identitätsmerkmale.....	10
Abbildung 3: Schadenswellen bei vorurteilsmotivierten Straftaten.....	13
Abbildung 4: IRKS Auswertung der European Social Survey (9. Runde 2018, österreichische Teilstichprobe, Prozentwerte). Angehörige diskriminierter Gruppen (mit und ohne Viktimisierungserfahrung) fühlen sich häufiger unsicher, vertrauen Polizei und Justiz sowie anderen Menschen generell weniger, sind unglücklicher und öfter gesundheitlich beeinträchtigt als Befragte mit Opfererfahrung bzw. der Durchschnitt aller Befragten der Stichprobe.....	15
Abbildung 5: 3 Stufen der Schulungsstrategie.....	17
Abbildung 6: Screenshot - PAD Erfassung der Vorurteilsmotive.....	19
Tabelle 1: Übersicht über statistische Quellen zu Hate Crime in Österreich.....	21
Tabelle 2: Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Anteil an Versuchen und Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Bundesländern, November 2020 bis April 2021.....	24
Abbildung 7: Polizeilich registrierte vorurteilsmotivierte Straftaten und dazugehörige Tatverdächtige pro 100.000 der Wohnbevölkerung (=Hate-Crime-Rate und Hate Crime-Tatverdächtigenrate), nach Bundesländern (sortiert nach Hate-Crime-Rate), November 2020 bis April 2021.....	25
Tabelle 3: Polizeilich registrierte Vorurteilsmotive sowie dazugehörige Straftaten (mit Aufklärungsquote) und Tatverdächtige; vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer; nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021.....	27

Abbildung 8: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes und dazugehörigen Tatverdächtigen (November 2020 bis April 2021) im Vergleich mit allen den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen strafbaren Handlungen und Tatverdächtigen des Jahres 2020.....	28
Abbildung 9: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive sowie dazugehörige Tatverdächtige und Opfer nach Art des Vorurteilmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; Opfer werden nur für Gewaltdelikte erfasst.....	29
Tabelle 4: Polizeilich registrierte Vorurteilmotive, Aufklärungsquoten und Tatverdächtige sowie vorurteilsmotivierte Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer nach Art des Vorurteilmotivs (mit Ausprägungen, ohne „Andere“), November 2020 bis April 2021, sortiert nach Häufigkeit; die Tabelle enthält für Tatverdächtige sowie Gewaltdelikte und dazugehörige Opfer Mehrfachzählungen, wenn für ein Delikt mehrere Vorurteilmotive zugleich dokumentiert wurden.....	30
Tabelle 5: Polizeilich registrierte Straftaten mit mehreren Vorurteilmotiven: Häufigkeit (gesamt und fünf häufigste Kombinationen), November 2020 bis April 2021.....	31
Abbildung 10: Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes nach Art des Vorurteilmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach dem Anteil „konfrontativer“ Delikte (gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung).....	32
Abbildung 11: Altersverteilung von polizeilich registrierten Tatverdächtigen: vorurteilsmotivierte Straftaten (November 2020 bis April 2021) und gesamte den Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Kriminalität 2020 im Vergleich.....	34
Abbildung 12: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Deliktsbereichen, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=1.934).....	35
Abbildung 13: Tatorte polizeilich registrierter Hassdelikte nach Art des Vorurteilmotivs, November 2020 bis April 2021, sortiert nach Anteil öffentlicher/halb-öffentlicher Raum/Sakralstätte; bezogen auf Vorurteilmotive (N=2.330).....	36

Abbildung 14: Viktimisierung mit einfachen und vorurteilsmotivierten Straftaten (aktuellster Vorfall innerhalb der letzten fünf Jahre) in der österreichischen Bevölkerung, Prozentsätze und gewichtete Absolutwerte.....	39
Abbildung 15: Viktimisierung mit vorurteilsmotivierten Straftaten nach ausgewählten Gruppen; mit 95 Prozent-Konfidenzintervallen; *Unterschied zu allen Befragten signifikant ($p < 0,05$); **Unterschied zu allen Befragten signifikant ($p < 0,01$).....	39
Abbildung 16: Vorurteilsmotive bei Hate Crimes (in Prozent aller vorurteilsmotivierten Straftaten, Mehrfachnennungen möglich); aufgeschlüsselt nach Geschlecht des Opfers; *Geschlechterunterschied signifikant ($p < 0,05$); **Geschlechter unterschied signifikant ($p < 0,01$).....	40
Abbildung 17: Sicherheitsempfinden: Anteile sehr/eher unsicher nach Viktimisierung; mit 95 Prozent-Konfidenzintervallen; alle Gruppenunterschiede signifikant bis auf Unterschied einfache Viktimisierung/Viktimisierung mit Hate Crime bei der Frage nach dem Sicherheitsempfinden in Österreich ($p < 0,05$).....	41
Abbildung 18: Anzeigenquoten nach Viktimisierung mit Hate Crime sowie ausgewählten Vorurteilsmotiven und Deliktbereichen; mit 95 Prozent-Konfidenzintervallen; *signifikanter Unterschied zu allen Delikten ($p < 0,05$).....	42
Abbildung 19: Verteilung von Gründen für die Nichtanzeige bei vorurteilsmotivierten und nicht-vorurteilsmotivierten Straftaten; Chi-Quadrat=339,2, df=9, $p < 0,05$	43



Das Projekt wird aus Mitteln des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft – REC“
der Europäischen Union (2014–2020) finanziert.